

WEGWEISER 2024

Was kann in der Land- und Forstwirtschaft gefördert werden?



Vorwort

**Geschätzte Bäuerinnen und Bauern, Land- und Forstwirte,
liebe bäuerliche Jugend,
geschätzte Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft,**

wir freuen uns, Ihnen die Neuauflage des Wegweisers in digitaler Form zur Verfügung stellen zu können. Die Neuauflage des Wegweisers 2024 soll Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Förderthemen, welche die Land- und Forstwirtschaft in Vorarlberg betreffen, ermöglichen.

An dieser Stelle sei auch allen Fachexpertinnen und Experten der verschiedenen Institutionen gedankt, die diese Zusammenstellung mit Ihren Beiträgen ermöglicht haben.

Der Wegweiser 2024 ist online verfügbar.

Die digitale Darstellung erlaubt, weiterführende Links einzubetten, damit Sie sich in den Themen, die ihr Interesse erwecken, noch tiefer informieren können. Natürlich sind, in bewährter Form, die Anlaufstellen und Ansprechpartner für Ihre Anliegen genannt. Geht es um die konkrete Umsetzung, kann direkt Kontakt aufgenommen werden. Wir hoffen, dass Sie mit dem Wegweiser im neuen Format in Ihrer täglichen Arbeit eine gute Orientierung über die Förderlandschaft bekommen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude in der Umsetzung Ihrer Vorhaben.

Für die Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Präsident



Josef Moosbrugger

Direktor



DI Stefan Simma

Inhalt Wegweiser 2024

1	Österreichisches Umweltprogramm (ÖPUL 2023) - Allgemeine Teilnahmebedingungen	4
1.1	Biologische Wirtschaftsweise	11
1.2	Bio-Kontrollkostenzuschuss – Land Vorarlberg	13
1.3	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	14
1.4	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	16
1.5	Heuwirtschaft:	17
1.6	Bewirtschaftung von Bergmähdern	18
1.7	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	19
1.8	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	22
1.9	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	24
1.10	Erosionsschutz Acker	26
1.11	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	26
1.12	Humuserhaltung und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	27
1.13	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen:	29
1.14	Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	31
1.15	Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	32
1.16	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	33
1.17	Almbewirtschaftung	34
1.18	Tierwohl - Behirtung	36
1.19	Tierwohl - Weide	37
1.20	Tierwohl - Stallhaltung Rinder	38
1.21	Tierwohl – Schweinehaltung:	40
1.22	Naturschutz (NAT)	43
2	Ausgleichszulage (AZ) - Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	45
3	Land Vorarlberg Top-up Ausgleichszulage und Landes-Top-up ÖPUL	48
4	Land Vorarlberg: Abgeltung ökolog. Leistungen auf Basis der SV Beiträge	49
5	Land Vorarlberg: Alpengsprämie Land Vorarlberg	50
6	Land Vorarlberg: Beitrag zur pflanzlichen Lebensmittelproduktion und zum Klimaschutz	51
7	Land Vorarlberg: Biotop- und Steiflächenprämie für Kleinstbewirtschafter	52
8	Direktzahlungen (DIZA) und Zahlung für Junglandwirte	53
9	Tierprämien	56
9.1	Tiergesundheitsmaßnahmen Land Vorarlberg	56
9.2	Unterstützung für die Viehhaltung in der Vorarlberger Landwirtschaft	57
9.3	Vorarlberger Vollmilchkalb	59
9.4	Investitionsbeihilfe Zuchtrinder	61
9.5	Investitionsbeihilfe Zuchteber und Zuchtsauen	62

9.6	Q Plus Rind	63
9.7	Imkereiförderung, Bienen, Honigerzeugung	64
9.8	Herdenschutz- Schutzmaßnahmen für Weidetiere.....	65
9.9	Bergung von Rindern mittels Hubschrauber	67
9.10	Zwischenbetrieblicher Einsatz von Bergbauern-Spezialmaschinen	68
10	Einzelbetriebliche Investitionsförderung.....	69
10.1	Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugung	69
10.2	Investitionsförderung Alpen, Vorsäße und Maisäße.....	72
10.3	Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten	74
10.4	Innovationsförderung „Landwirt.schafft.Neues“	76
10.5	Bäuerliche Siedlungsmaßnahmen	77
10.6	Neuerrichtung und Instandsetzung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur	78
10.7	Erneuerung des ländlichen Wegenetzes und Erhöhung der Verkehrssicherheit	79
10.8	Erneuerung von Schwarzdecken auf Güterwegen in ganzjährig bewohnten Gebieten	80
10.9	Regelung des Bodenwasserhaushaltes	81
10.10	Schaffung, Verbesserung und Sicherung von Mountainbikerouten	82
10.11	Ländliche Neuordnung - Zusammenlegung, Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit	83
10.12	Versorgungsflüge für nicht erschlossene Alpen	84
10.13	Förderung von landwirtschaftlichen Materialeilbahnen	85
10.14	Konsolidierung von Verbindlichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe	86
10.15	Investitionsförderung Wein (GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027).....	87
11	Forstliche Förderung in Vorarlberg	89
11.1	Praxisplan Waldwirtschaft und Managementplan Forst.....	91
12	Energie aus Biomasse sowie andere Energiealternativen.....	92
12.1	Biomasseheizungen für die betriebliche, landwirtschaftliche Nutzung.....	92
12.2	Biomasse Nahwärmanlagen	93
12.3	Biomasseheizungen für die private Nutzung	94
13	Photovoltaik	95
13.1	Förderung Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft	95
13.2	Landesförderung – Photovoltaikanlagen in der Landwirtschaft	96
14	Bildung	97
14.1	Bildung – Förderungen von Veranstaltungen	97
14.2	Kurse für Bäuerinnen.....	98
14.3	Lehrlingsförderungen	99
14.3.1	Basisförderung.....	99
14.3.2	Lehre für Erwachsene.....	101
14.3.3	Kostenersatz der Internats- bzw. Unterbringungskosten für Lehrlinge.....	103
14.3.4	Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen.....	105
14.3.5	Auslandspraktikum für Lehrlinge	107
14.3.6	Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen.....	109

14.3.7	Maßnahme für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten	111
14.3.8	Zusätzlicher Besuch von Berufsschulstufen	113
14.3.9	Weiterbildung der Ausbilder/-innen	115
15	Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirt/-innen	117
16	Jungübernehmerförderung des Landes:	118
16.1	Übernahme Sozialversicherungsbeiträge Alppersonal und Kleinsennereien	119
16.2	Ausbildungsbeitrag für junge Äplerinnen und Äpler	120
17	Soziale landwirtschaftliche Betriebshilfe	121
18	LEADER	123
19	Förderungen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	125

Der Wegweiser 2024 enthält die für die Vorarlberger Land- und Forstwirtschaft wichtigsten Förderbereiche. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keinerlei Gewähr oder Haftung übernommen werden. Bei Abweichungen gelten die Bezug habenden Förderrichtlinien des Bundes und des Landes.

Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftskammer Vorarlberg, Montfortstraße 9, A-6900 Bregenz

Redaktion: DI Stefan Simma und Tobias Fink, BSc

Stand: März 2024, Irrtum vorbehalten

1 Österreichisches Umweltprogramm (ÖPUL 2023) - Allgemeine Teilnahmebedingungen

Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen des ÖPUL 2023 sind in der nationalen Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) geregelt. Die Grundlage für die Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 bildet der GAP-Strategieplan. Der rechtliche Rahmen für die Umsetzung sämtlicher Fördermaßnahmen des GAP-Strategieplans ist im Marktordnungsgesetz 2021 (MOG 2021) sowie in der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) festgelegt.

Diese Rechtsgrundlagen sind unter anderem auf der Website der Agrarmarkt Austria unter www.ama.at zu finden.

Einzuhaltende Bedingungen für die Teilnahme

Alle am ÖPUL 2023 teilnehmenden Betriebe müssen die neuen Bestimmungen in Bezug auf Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl sowie die soziale Konditionalität gemäß § 6e. und § 6f. des MOG 2021 einhalten, um die ÖPUL 2023-Förderung erhalten zu können.

GLÖZ 1 - Erhaltung von Dauergrünland

GLÖZ 2 - Angemessene Schutz von Feuchtgebieten

GLÖZ 3 - Verbot des Abrennens von Stoppelfeldern

GLÖZ 4 - Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

GLÖZ 5 - Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung der Bodenschädigung unter Berücksichtigung der Hangneigung

GLÖZ 6 - Mindestbodenbedeckung

GLÖZ 7 - Anbaudiversifizierung und Fruchtwechsel

GLÖZ 8 - Acker-Bracheflächen / Schutz von Landschaftselementen / Schnittverbot von Hecken und Bäumen

GLÖZ 9 - Verbot des Umbruchs und der Umwandlung von Dauergrünland in NATURA-2000-Gebieten

GLÖZ 10 - Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate

Die detaillierten Informationen zur Konditionalität sind im Merkblatt „Konditionalität“ unter www.ama.at zu finden.

Förderungswerber

- Natürliche Personen
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 Prozent nicht übersteigt
- Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 Prozent nicht übersteigt

Betriebsmindestgröße im ersten Teilnahmejahr

- 0,50 Hektar Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart A oder GA)
- 1,50 Hektar Acker, Grünland und Dauerweideland, Dauer-/Spezialkulturen, Almfutterflächen oder Landschaftselemente

Ab dem zweiten ÖPUL-Teilnahmejahr ist die Betriebsmindestgröße generell nicht mehr erforderlich. Für einzelne ÖPUL-Maßnahmen/Optionen gelten andere Mindestgrößen.

Förderfähigkeit von Flächen

- Geförderte Flächen müssen in Österreich liegen
- Auf Grünland- und Ackerfutterflächen muss jährlich mindestens einmal eine vollflächige Mahd sowie das Verbringen des Ernteguts oder eine vollflächige Beweidung erfolgen. Ausnahme bei Bergmähdern: mindestens alle zwei Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes.
- Auf Ackerflächen muss ein ordnungsgemäßer Anbau sowie eine ordnungsgemäße Pflege und Ernte erfolgen. Bei mindestens 85 Prozent des Schlages muss das Verbringen des Ernteguts erfolgen.
- Auf Dauer-/Spezialkulturflächen (Wein/Obst/Hopfen) ordnungsgemäßes Auspflanzen und jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und Ernten und Verbringen des Erntegutes.

Haltungsort der Tiere, Voraussetzungen an den Tierhalter

- Geförderte Tiere müssen in Österreich gehalten werden
- Als Tierhalter gilt ein Betrieb mit einem Viehbesatz von mindestens 0,30 RGVE/Hektar Futterfläche (=Summe Grünland und Ackerfutterflächen)
- Ein jährlicher Wechsel zwischen Tierhalter und Nicht-Tierhalter ist möglich

Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

- Förderfähig sind nur Flächen, Tiere oder andere Einheiten, für die während der gesamten Verpflichtungsdauer die Förderverpflichtung erfüllt wurde.

Mehrjährige Maßnahmen

- Der Vertragszeitraum für folgende Maßnahmen läuft bis 31.12.2028:
 - Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
 - Biologische Wirtschaftsweise
 - Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb
 - Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
 - Heuwirtschaft
 - Bewirtschaftung von Bergmähdern
 - Erosionsschutz Acker
 - Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
 - Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
 - Almbewirtschaftung
 - Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland
 - Naturschutz
 - Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Beginn	Verpflichtungszeitraum
01.01.2023	sechs Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	fünf Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	vier Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)

- Mit einer Verpflichtung belegte Flächen des ersten Verpflichtungsjahres sowie alle darauffolgenden Flächenzugänge sind bis zum Ende des Vertragszeitraumes gemäß den Förderverpflichtungen zu bewirtschaften. Während der Laufzeit der Maßnahmen ist die Beantragung einjähriger Optionen/Maßnahmen möglich.

Einjährige Maßnahmen

- Der Vertragszeitraum beträgt ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember)
- Letzter Einstieg in die einjährigen Maßnahmen ist mit dem Förderjahr 2027 (Einstieg Herbst 2026)
- Maßnahmen verlängern sich automatisch, wenn sie nicht abgemeldet werden
- Einjährige Maßnahmen:
 - Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen
 - Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
 - Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
 - Erosionsschutz Acker
 - Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
 - Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen
 - Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
 - Tierwohl – Behirtung

- Tierwohl – Weide
- Tierwohl – Stallhaltung Rinder
- Tierwohl – Stallhaltung Schweine
- Natura 2000 – Landwirtschaft

Antragstellung

- Die Beantragung der Maßnahmen hat bis 31. Dezember im Vorjahr des Verpflichtungsbeginns im Zuge des Mehrfachantrags (Maßnahmenantrag) zu erfolgen
- Die Weiterführung in den folgenden Jahren wird durch die Abgabe des Mehrfachantrages mit förderrelevanten Flächen, Tieren oder anderen Einheiten beantragt.
- Ein Ausstieg ist der AMA im aktuellen Mehrfachantrag bekannt zu geben. Bis zum Ausstieg einer beantragten Maßnahme sind die entsprechenden Förderverpflichtungen einzuhalten. Ein Ausstieg aus mehrjährigen Maßnahmen führt zur Rückforderung von bereits gewährten Maßnahmenprämien.

Maßnahmenwechsel

- Während des Verpflichtungszeitraumes kann eine beantragte Maßnahme in eine bestimmte andere, höherwertige Maßnahme umgewandelt werden. Es entsteht keine Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Maßnahme. Dieser Vertragswechsel hat bis spätestens 31.12.2025 zu erfolgen. Die Verpflichtungen der höherwertigen Maßnahme sind für die restliche Laufzeit des Vertragszeitraumes einzuhalten.
- Bei folgenden Maßnahmen kann ein Wechsel erfolgen:

von	nach
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Biologische Wirtschaftsweise
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Biologische Wirtschaftsweise
Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	Biologische Wirtschaftsweise
Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	Biologische Wirtschaftsweise
Bewirtschaftung von Bergmähdern	Naturschutz oder Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Maßnahmenübernahme

Flächenbezogene Maßnahmen können nach der Abgabefrist für den Maßnahmenantrag, jedoch bis spätestens am 15. April (im Jahr 2028 am 17. April) und bei der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ bis spätestens am 15. Juli (im Jahr 2028 am 17. Juli) im Übernahmejahr von einem anderen, bisher nicht an der Maßnahme oder Option teilnehmenden Betrieb für die Restlaufzeit mit der Fläche übernommen werden. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist dies auch nach dem letzten Einstiegsjahr möglich.

Die Maßnahmenübernahme darf nicht zu einer Ausweitung der Verpflichtung auf andere Flächen um mehr als 50 Prozent führen. Diese Bestimmung ist unabhängig von der Prämienfähigkeit von Flächen (z. B. Flächenzugangsregelung) zu sehen.

Bei folgenden Maßnahmen und Optionen ist eine Maßnahmenübernahme nur in Einzelfällen möglich, wenn diese im Zuge einer Betriebsauflösung, -teilung oder -zusammenlegung erfolgt:

- Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
- Tierwohl – Behirtung
- Tierwohl – Weide
- Tierwohl – Stallhaltung Rinder
- Tierwohl – Schweinehaltung
- Optionaler Zuschlag „Regionaler Naturschutzplan“
- Optionaler Zuschlag „Naturschutz – Monitoring“

Flächenzu- und abgänge

- Bei Nichteinhaltung des Vertragszeitraumes bei mehrjährigen Maßnahmen, z. B. durch Flächenreduktion, sind sämtliche für die betroffenen Flächen bereits gewährten Förderbeträge bis Verpflichtungsbeginn zurückzuerstatten, sofern nicht nachfolgend angeführte Bedingungen zutreffen:
 - Es wird die Verfügungsgewalt für einen Teil bzw. die Gesamtheit der Flächen, auf die sich die Verpflichtung bezieht, verloren (z. B. Pachtkündigung)
 - Es werden nicht mehr alle bisher beantragten Flächen in der Maßnahme beantragt oder es wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben oder geändert (z. B. Aufforstung oder Bau einer Pferdekoppel), sind folgende Verringerungen zulässig:
 - jährlich bis zu fünf Prozent
 - jedoch höchstens fünf Hektar pro Jahr
 - in jedem Fall jedoch (unabhängig von der Prozent-Obergrenze) 0,50 Hektar pro Jahr
 - Zulässig sind auch Umwandlungen
 - Von Ackerflächen, Dauer-/Spezialkulturen in Grünland
 - Von Grünland in Almweidefläche
- Bei den folgenden Maßnahmen besteht eine Beschränkung des prämienfähigen Flächenzugangs während des Vertragszeitraums:

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
- Biologische Wirtschaftsweise
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Heuwirtschaft (nur auf Grünlandflächen)
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland
- Naturschutz
- Flächenzugänge sind bei diesen Maßnahmen in den Förderjahren 2024 und 2025 zur Gänze prämienfähig. In den Folgejahren ist die Prämienfähigkeit von Flächenausweitungen auf maximal 50 Prozent auf Basis des Jahres 2025 beschränkt, wobei eine Vergrößerung um bis zu fünf Hektar in jedem Fall zulässig ist.
- Wenn die hinzugekommenen Flächen bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang im Sinne der Bestimmung. Nicht angeführte Maßnahmen oder Optionen unterliegen keiner Prämienbeschränkung

Kontrollen und Förderungskürzungen

- Die Einhaltung aller Bedingungen, insbesondere die Berechtigung der Inanspruchnahme beantragter oder bereits ausbezahlter Förderungen, wird über Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen überprüft.
- Folgende Verstöße können zu Prämienkürzungen oder Rückforderungen bzw. Einbehalt der gesamten Prämie führen:
 - Nichteinhaltung von Zugangsvoraussetzungen
 - Flächenabweichungen und Abweichungen bei anderen Angaben
 - Nichteinhaltung von inhaltlichen Förderverpflichtungen
 - Nichteinhaltung der Konditionalitätsvorschrift
 - Nichteinhaltung des mehrjährigen Vertragszeitraumes
- Bei Verstößen werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Beurteilung der Verstöße erfolgt grundsätzlich maßnahmenbezogen.

Art und Ausmaß der Förderung

- Es gelten folgende Prämienobergrenzen:
 - € 1.200 pro Hektar ohne Einrechnung der Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“, „Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün“ sowie „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“
 - € 1.300 pro Hektar bei den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“
 - € 2.000 pro Hektar bei der Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“

- Das Prämienausmaß aller Maßnahmen wird in Abhängigkeit zur gesamten Fläche des Betriebes reduziert. Die Auszahlung beträgt:
 - bis zum 200. ha: 100 % der Prämie
 - über dem 200. bis zum 300. ha: 90 % der Prämie
 - über dem 300. Bis zum 1.000. ha: 85 % der Prämie
 - über dem 1.000. ha: 75 % der Prämie

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Betriebswirtschaft & Leistungsabteilung

DI Bernhard Jenny

T: 05574/400-220

E: bernhard.jenny@lk-vbg.at

Ing. Arno Giselbrecht

T: 05574/400-222

E: arno.giselbrecht@lk-vbg.at

Johanna Hartmann

T: 05574/400-223

E: johanna.hartmann@lk-vbg.at

Christine Kaufmann

T: 05574/400-227

E: christine.kaufmann@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

[O6 Allgemeine Teilnahmebedingungen 2023_04.pdf \(ama.at\)](#)

1.1 Biologische Wirtschaftsweise

Was Sie bekommen können:

Grünland

- € 70 pro ha Grünland - Nicht-Tierhalter
- € 205 pro ha Grünland - Tierhalter $\geq 1,4$ RGVE/Hektar
- € 215 pro ha Grünland - Tierhalter $< 1,4$ RGVE/Hektar

- € 100 pro ha Zuschlag über sieben Prozent hinausgehende Biodiversitätsfläche
- € 400 pro ha Zuschlag für gemähte Steiflächen ≥ 50 Prozent Hangneigung

Acker

- € 205 pro ha Ackerkulturen
- € 300 pro ha Zuschlag über sieben Prozent hinausgehende Biodiversitätsfläche
- € 120 pro ha Zuschlag für seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen (Prämienstufe A)
- € 250 pro ha Zuschlag für seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen (Prämienstufe B)

Zuschlag für förderwürdige Kulturen (ab einem Flächenanteil von 15 bis max. 40 % der Ackerfläche)

- € 50 pro ha für Sonnenblume
 - € 60 pro ha für Wechselwiese, Klee, Luzerne, Feldfutter
 - € 80 pro ha für Kresse Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps
 - € 120 pro ha für Ackerbohne, Erbsen, Linsen, Lupinen, Wicken
 - € 150 pro ha für Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen
-
- € 200 pro ha Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren
 - € 250 pro ha Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen (max. 20 ha pro Betrieb)

Dauer-/Spezialkulturen

- € 500 pro ha Walnuss und Edelkastanie
- € 700 pro ha Sonstige

Landschaftselemente (LSE), max. 80 Bäume je ha am Feldstück

- € 12 je punktförmiges LSE (Streuobstbäume)
- € 8 je punktförmiges LSE (Sonstige)

Monitoring

- € 275 Zuschlag pro Betrieb Biodiversitätsmonitoring

Bienenstöcke, max. 900 Stöcke pro Betrieb

- € 28 pro Stock für die ersten 100 Stöcke
- € 24 pro Stock ab dem 101 Stock

Als Tierhalter gelten Betriebe mit zumindest 0,3 raufutterverzehrenden GVE (RGVE)/ha Grünlandfutter- und Ackerfutterfläche.

Die Prämie für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen wird für max. zehn Hektar pro Sorte gewährt.

Voraussetzungen:

- Einhaltung der Bestimmungen der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf, Weide) sowie Anerkennung als Bio-Betrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) und Vertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle spätestens ab 01.01. des ersten Verpflichtungsjahres. Ein Wechsel der Bio-Kontrollstelle hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.
Tiere am Betrieb oder am biologischen Teilbetrieb müssen grundsätzlich biologisch gehalten werden, davon ausgenommen sind unter bestimmten Bedingungen Eigenbedarfstiere und Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen):
 - Es dürfen maximal zwei nicht zertifizierte Mastschweine und/oder zehn nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gleichzeitig gehalten werden.
 - „Konventionelle“ Equiden dürfen am Betrieb gehalten werden. Eine Haltung von „konventionellen“ und „biologischen“ Equiden auf einem Betrieb ist nicht zulässig. Konventionelle Equiden sind für die Einstufung als Tierhalter nicht zu berücksichtigen.
- Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Vertragszeitraum: Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es darf maximal ein Hektar in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche Flächentäusche werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.
- Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen: Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als fünf Hektar einnimmt, sind maximal 75 Prozent Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als 55 Prozent Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).
- Optionaler Zuschlag: Naturschutz - Monitoring
Im Rahmen spezifischer, vom BML anerkannter Projekte können Monitoringverpflichtungen definiert und abgegolten werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für das jeweilige Monitoringprogramm beauftragten Stelle, inklusive Bestätigung der Absolvierung einer Einführungsveranstaltung im ersten Jahr der Teilnahme. Im Rahmen der festgelegten Monitoringprogramme besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Daten jährlich, zeitgerecht und vollständig in einer vorgegebenen Datenbankstruktur zu erfassen.

1.2 Bio-Kontrollkostenzuschuss – Land Vorarlberg

Was Sie bekommen können:

- Zuschuss in Höhe von 55 Prozent für die anfallenden Kosten der verpflichtenden Bio-Betriebskontrollen.

Voraussetzungen:

- Förderbegünstigte sind landwirtschaftliche Biobetriebe mit Sitz in Vorarlberg.
- Die Förderung erfolgt direkt über die jeweilige akkreditierte Kontrollstelle (Austria Bio Garantie, Lacon, SLK, BIOS, SGS).
- Den Betrieben wird von der Bio-Kontrollstelle der verbleibende Rechnungsbetrag nach Abzug der Förderungen berechnet.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Mittels Förderungsantrag bei der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Ing. Walter Heine

T: 05574/511-25116

E: walter.heine@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Leistungsbegünstigungen für landwirtschaftliche Bio-Betriebe \(vorarlberg.at\)](https://www.vorarlberg.at/leistungen/leistungsbegünstigungen-fuer-landwirtschaftliche-bio-betriebe)

1.3 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

Was Sie bekommen können:

Grünland

€ 25 pro ha Grünland - Nicht-Tierhalter

€ 70 pro ha Grünland - Tierhalter

€ 100 pro ha Zuschlag über sieben % hinausgehende Biodiversitätsfläche

€ 400 pro ha Zuschlag für gemähte Steiflächen ≥ 50 % Hangneigung

Acker

€ 70 pro ha Ackerkulturen

€ 380 pro ha Zuschlag über sieben % hinausgehende Biodiversitätsfläche

€ 120 pro ha Zuschlag für seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen (Prämienstufe A)

€ 250 pro ha Zuschlag für seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen (Prämienstufe B)

Zuschlag für förderwürdige Kulturen (ab einem Flächenanteil von 15 bis max. 40 % der Ackerfläche)

€ 50 pro ha für Sonnenblume

€ 60 pro ha für Wechselwiese, Klee, Luzerne, Feldfutter

€ 80 pro ha für Kresse Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps

€ 120 pro ha für Ackerbohne, Erbsen, Linsen, Lupinen, Wicken

€ 150 pro ha für Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen

€ 250 pro ha Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen (max. 20 ha pro Betrieb)

Landschaftselemente (LSE), max. 80 Bäume je ha am Feldstück

€ 12 je punktförmiges LSE (Streuobstbäume)

€ 8 je punktförmiges LSE (Sonstige)

Monitoring

€ 275 Zuschlag pro Betrieb Biodiversitätsmonitoring

Als Tierhalter gelten Betriebe mit zumindest 0,3 raufutterverzehrenden GVE (RGVE)/ha

Grünlandfutter- und Ackerfutterfläche.

Die Prämie für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen wird für max. zehn Hektar pro Sorte gewährt.

Voraussetzungen:

- Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Vertragszeitraum: Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es darf maximal ein Hektar in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche Flächentäusche werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.
- Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen: Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als fünf Hektar einnimmt, sind maximal 75 % Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).
- Optionalen Zuschlag: Naturschutz - Monitoring
Im Rahmen spezifischer, vom BML anerkannter Projekte können Monitoringverpflichtungen definiert und abgegolten werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für das jeweilige Monitoringprogramm beauftragten Stelle, inklusive Bestätigung der Absolvierung einer Einführungsveranstaltung im ersten Jahr der Teilnahme. Im Rahmen der festgelegten Monitoringprogramme besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Daten jährlich, zeitgerecht und vollständig in einer vorgegebenen Datenbankstruktur zu erfassen.

1.4 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Was Sie bekommen können:

- € 60 pro ha Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)
- € 0 pro ha Grünland- und Ackerflächen - Nicht-Tierhalter
- € 60 pro ha Grünland- und Ackerflächen - Tierhalter $\geq 1,4$ RGVE/ha
- € 70 pro ha Grünland- und Ackerflächen - Tierhalter $< 1,4$ RGVE/ha
- € 60 pro ha Wein,- Obst und Hopfenflächen

Als Tierhalter gelten Betriebe mit zumindest 0,3 raufutterverzehrenden GVE (RGVE)/ha Grünlandfutter- und Ackerfutterfläche.

Voraussetzungen:

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“
- Verzicht auf die Ausbringung betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Das Ausbringen von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern (Mist, Jauche und Gülle) und gemäß Bio-Verordnung (EU) 2018/848 zulässigem Kompost ist jedoch zulässig, ebenso zulässig ist im Falle der Verbringung von Gülle in eine Biogasanlage die Rücknahme entsprechender Mengen an Biogasgülle.
- Maximaler Stickstoffanfall aus der Tierhaltung 170 kg N/ha in Bezug auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Als Betrieb gelten nur die Produktionseinheiten in Österreich, ebenso die Flächen. Auslandsflächen können daher nicht angerechnet werden. Düngerabnahmeverträge zur Unterschreitung der 170 kg N-Grenze sind bei dieser ÖPUL-Maßnahme nicht möglich. Auf Almen oder Gemeinschaftsweiden angefallener Stickstoff wird aliquot abgezogen.
- Verzicht auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- Bis 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer bzw. von einer am Betrieb tätigen Person einen fachspezifischen Kurs zum Thema Stickstoffdüngung im Mindestausmaß von drei Stunden zu absolvieren.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres oder ÖPUL-Maßnahmenübernahme (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in Dezember und Juni durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Weiterführende Information:

[O6 2 Einschaenkung ertragssteigernder Betriebsmittel 2023 04.pdf \(ama.at\)](#)

1.5 Heuwirtschaft:

Was Sie bekommen können:

€ 135 pro ha gemähter Grünland- und gemähter Ackerfutterfläche - Tierhalter

€ 155 pro ha gemähter Grünland- und gemähter Ackerfutterfläche - Tierhalter und Verzicht auf Mähauflbereiter

Voraussetzungen:

- Im ersten Teilnahmejahr müssen zumindest 2,0 Hektar Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmäher) bewirtschaftet werden und es muss sich um einen tierhaltenden Betrieb mit zumindest 0,3 RGVE pro Hektar Grünland- und Ackerfutterfläche handeln.
- Der Betrieb muss zusätzlich entweder an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder "Biologische Wirtschaftsweise" teilnehmen (Kombinationsverpflichtung).
- Am gesamten Betrieb muss auf Silagebereitung und Silagefütterung verzichtet werden. Zudem ist das Pressen von nicht ohne Folie lagerfähigem Mähgut nicht zulässig.
- Weiters gilt am gesamten Betrieb ein generelles Lagerungsverbot von Silage. Auch ein vom Hof weiter entferntes Betriebsgebäude ändert an den genannten Vorgaben nichts.
- Die Heugewinnung muss mit Grünfütterung in Form von Eingrasen oder Weide im überwiegenden Teil der Vegetationsperiode kombiniert werden. Der Anbau von Grünmais zur sofortigen Verfütterung und das Eingrasen von Grünfutter sind erlaubt.
- Die Abgabe von Mähgut an Dritte darf nur in Form von trockenem Heu erfolgen.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres oder ÖPUL-Maßnahmenübernahme (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen (Dezember und Juni) durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Weiterführende Informationen:

[O6_3_Heuwirtschaft_2022_12.pdf \(ama.at\)](#)

1.6 Bewirtschaftung von Bergmähdern

Was Sie bekommen können:

- € 0 pro ha bei Keiner Mahd (BM0)
- € 350 pro ha für Mahd mit Traktor (BM1)
- € 550 pro ha für Mahd mit Motormäher (BM2)
- € 900 pro ha für Mahd mit Sense (BM3)

Voraussetzungen:

- Bergmähdern sind Grünlandflächen, die über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze liegen, wobei mehr als die Hälfte der Schlagflächen jedenfalls über 1.200 Meter Seehöhe liegen muss
- Vollflächige Mahd inklusiv Verbringung des Mähgutes mindestens jedes zweite Jahr und maximal einmal pro Jahr
- Verzicht auf Beweidung. Zulässig ist eine Nachweide ab dem 16. August
- Ausbringungsverbot sämtlicher Düngemittel mit Ausnahme von Festmist
- Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.)
- Keine Kombination mit anderen ÖPUL-Maßnahmen

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres oder ÖPUL-Maßnahmenübernahme (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen (Dezember und Juni) durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Weiterführende Informationen:

[O6 4 Bewirtschaftung von Bergmaehdern 2022 12.pdf \(ama.at\)](#)

1.7 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Was Sie bekommen können:

	Prämienstufe A	Prämienstufe B	Zuschlag – Generhaltungs- programm	Zuschlag – Milchleistungs- kontrolle
Tierart	Prämie €/Tier			
Kuh	210	310	20	80
Mutterschaf/- ziege	50	60	20	
Zuchtsau		150	20	
Stute	210		20	
Zuchtstier	420	620	20	
Zuchtwidder, Zuchtbock	100	120	20	
Zuchteber		300	20	
Zuchthengst	420		20	

Voraussetzungen:

- Es kann mit reinrassigen Tieren gemäß der Rassenliste teilgenommen werden. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

Weibliche Tiere	
Kuh	bis spätestens am 01.04. zumindest einmal gekalbt
Stute	bis spätestens am 31.05. zumindest einmal gefohlt; weitere Abfohlungen innerhalb von 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung
Mutterschaf	bis spätestens am 01.04. zumindest einmal gelammt
Mutterziege	bis spätestens am 01.04. zumindest einmal gekitzt
Zuchtsau	bis spätestens am 01.04. zumindest einmal reinrassig geferkelt; zumindest jeder 2. Wurf reinrassig

Männliche Tiere	
Stier, Widder, Bock, Eber	jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Generhaltungsprogramms, ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht; Stier spätestens am 01.04. zehn Monate alt; Widder und Eber spätestens am 01.04. sechs Monate alt; Bock spätestens am 01.04. fünf Monate alt
Hengst	spätestens am 31.05. 2,5 Jahre alt; wenn am 31.05. älter als fünf Jahre, muss zumindest ein lebend geborenes Nachkommen im Herdebuch in den letzten zwei Jahren registriert worden sein

- In jedem Förderjahr muss mit mind. einem förderbaren Tier an der Maßnahme teilgenommen werden.
- Die beantragten Tiere müssen von 1. April bis einschließlich 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres am Betrieb gehalten werden.
- Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation über die Eintragung in das Zuchtbuch, über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Definitionen der Tierkategorien und die Einhaltung des von der Tierzuchtbehörde genehmigten Zuchtprogramms sowie über die Teilnahme an der Milchleistungskontrolle mit den beantragten förderbaren Tieren.
- Nachbesetzung innerhalb von fünf Wochen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse und Nachbesetzungsmeldung, unter Bezug auf diese Maßnahme, an die AMA innerhalb von sieben Kalendertagen ab Nachbesetzung. Im Fall von Rindern werden die erforderlichen Meldepflichten durch die Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt.

Übersicht der förderbaren Rassen:

Tierart	Rasse	Prämienstufe	Besonders Generhaltungsprogramm
Rinder			
	Ennstaler Bergschecken	B	ja
	Kärntner Blondvieh	B	ja
	Murbodner	A	ja
	Original Braunvieh	B	ja
	Original Pinzgauer	A	ja
	Pustertaler Sprintzen	B	ja
	Tiroler Grauvieh	A	ja
	Tux-Zillertaler	B	ja
	Waldviertler Blondvieh	B	ja
Pferde			
	Noriker	A	ja

Schafe			
	Alpines Steinschaf	B	ja
	Braunes Bergschaf	A	
	Kärntner Brillenschaf	A	ja
	Krainer Steinschaf	A	ja
	Montafoner Steinschaf	B	ja
	Tiroler Steinschaf	A	
	Waldschaf	B	ja
	Zackelschaf	B	ja
Ziegen			
	Blobe Ziegen	B	
	Gemsfarbige Gebirgsziege	A	
	Pfauenziege	B	ja
	Pinzgauer Strahlenziege	B	ja
	Pinzgauer Ziege	B	ja
	Steirische Scheckenziege	B	ja
	Tauernschecken	B	ja
Schweine			
	Mangaliza	B	ja
	Turopolje	B	ja

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen (Dezember und Juni) durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Weiterführende Information:

[O6_5_Erhaltung_gefaehrdeeter_Nutztierrassen- 2023_04.pdf \(ama.at\)](#)

1.8 Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau

Was Sie bekommen können:

€ 200 (€ 180 bis 220) pro ha Begrünung bei Variante 1

€ 190 (€ 171 bis 209) pro ha Begrünung bei Variante 2

€ 120 (€ 108 bis 132) pro ha Begrünung bei Variante 3

€ 170 (€ 153 bis 187) pro ha Begrünung bei Variante 4

€ 150 (€ 135 bis 165) pro ha Begrünung bei Variante 5

€ 120 (€ 108 bis 132) pro ha Begrünung bei Variante 6

€ 90 (€ 81 bis 99) pro ha Begrünung bei Variante 7

Voraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 1,5 Hektar Ackerfläche.
- Aktive Anlage einer flächendeckenden Zwischenfrucht Begrünung oder Begleitsaat nach Hauptfrüchten, auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt, gemäß schlagbezogen beantragter Varianten.
- Verzicht auf mineralische N-Düngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen Variante 7). Die Beseitigung von geförderten Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
- Verzicht auf Bodenbearbeitung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen für Strip Till-Verfahren sowie Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur). Die zusätzliche Einsaat von winterharten Begrünungskulturen in bestehende Begrünungen ist zulässig, sofern deren Anbau mit Geräten unter ausschließlichem Bodeneingriff der Säscharre erfolgt.
- Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z. B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Bodennahes Häckseln ist zulässig, sofern die Begrünungskulturen vollständig abgefrostet sind. Häckseln und Mulchen bei Varianten 2 bis 6 vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum 31.10. verboten.

Variante	Anlage spätestens am	frühester Umbruch am	einzuhaltende Bedingungen
1	31.07.	10.10.	Ansaat von mindestens fünf insektenblütigen Mischungspartnern aus mindestens zwei Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche zur Bewirtschaftung der Nachbarflächen); Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst
2	05.08.	15.02.	Ansaat von mindestens sieben Mischungspartnern aus mindestens drei Pflanzenfamilien
3	20.08.	15.11.	Ansaat von mindestens drei Mischungspartnern aus mindestens zwei Pflanzenfamilien
4	31.08.	15.02.	Ansaat von mindestens drei Mischungspartnern aus mindestens zwei Pflanzenfamilien
5	20.09.	01.03.	Ansaat von mindestens drei Mischungspartnern aus mindestens zwei Pflanzenfamilien
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Wintererbse oder Winterrüben (inkl. Perko)
7	15.09.	31.01.	Ansaat von Begleitsaaten zwischen oder in den Reihen bei Winterraps mit mindestens drei Mischungspartnern aus mindestens zwei Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem Vierblattstadium des Rapses bis zum Ende des Begrünungszeitraumes

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres oder ÖPUL-Maßnahmenübernahme (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen (Dezember und Juni) durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Weiterführende Informationen:

[O6_6_Begruenung_Ackerflaechen_Zwischenfruchtanbau_2022_12.pdf \(ama.at\)](#)

1.9 Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün

Was Sie bekommen können:

€ 80 (€ 70 bis 90) pro Hektar auf die gesamte Ackerfläche

Voraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 1,5 Hektar Ackerfläche.
- Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 Prozent der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres. Eine Fläche gilt als begrünt, wenn der Zeitraum zwischen
 - Ernte Hauptfrucht - Anlage Zwischenfrucht maximal 30 Kalendertage,
 - Umbruch Zwischenfrucht - Anbau Hauptfrucht maximal 30 Kalendertage,
 - Ernte Hauptfrucht - Anbau Hauptfrucht maximal 50 Kalendertage beträgt.
- Laufende Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über folgende Termine:
 - Ernte Hauptkultur
 - Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung)
 - Anlage Nachfolgekultur
- Für Zwischenfrüchte gelten folgende Bedingungen:
 - Zwischenfrüchte sind bis spätestens 15.10. aktiv anzulegen und die Mindestanlagedauer muss mindestens 42 Kalendertage (sechs Wochen) betragen. Zwischenfrüchte müssen mindestens drei Mischungspartner aus zwei Pflanzenfamilien aufweisen.
 - Verzicht auf mineralische N-Düngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Verbotszeitraums gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung im Folgejahr. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig.
 - Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Umbruch.
 - Verzicht auf Bodenbearbeitung (ausgenommen für Strip Till-Verfahren sowie Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur).
 - Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z. B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Häckseln, Mulchen und Walzen ist bei über den Winter bestehenbleibenden Zwischenfrüchten von der Anlage bis zum 31.10. verboten.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres oder ÖPUL-Maßnahmenübernahme (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen (Dezember und Juni) durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Weiterführende Informationen:

[O6 7 Begruenung Ackerflaechen System Immergruen 2022 12.pdf \(ama.at\)](#)

1.10 Erosionsschutz Acker

1.11 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation

Was Sie bekommen können:

€ 1,0 pro m³ ausgebrachter Menge mit Schleppschauchverfahren

€ 1,4 pro m³ ausgebrachter Menge mit Schleppschuhverfahren

€ 1,6 pro m³ ausgebrachter Menge mit Gülleinjektionsverfahren

€ 1,4 pro m³ separierter Rindergülle (förderfähig sind max. 20 m³ je Rinder-GVE und Jahr)

Voraussetzungen:

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle mit:

- Schleppschauch (Bodennahe Ablage durch lose, flexible Schläuche ohne Anpressdruck)
- Schleppschuh (Bodennahe Ablage durch ein Ablageschar mit Anpressdruck, welcher die Gülle direkt auf die Bodenoberfläche ablegt)
- Injektionsverfahren (Ablage in den Boden mittels vorheriger Öffnung des Bodens durch Werkzeuge wie Zinken oder Scheiben in einem Arbeitsschritt mit der Ausbringung)

Eine Schlagbezogene Dokumentation über die ausgebrachte Menge und Art des flüssigen Wirtschaftsdüngers, des Ausbringungszeitpunktes und des Ausbringungsverfahrens hat zu erfolgen. Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.

Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle:

Trennung von am Betrieb durch Rinderhaltung angefallenem, flüssigem Wirtschaftsdünger in eine feste und flüssige Phase mittels entsprechender mechanischer Einrichtungen (z. B. Siebschnecke, Zentrifuge).

Dokumentation über das Datum der Gülleseparierung und die Menge des separierten flüssigen Wirtschaftsdüngers sowie Nachweis über den Einsatz betriebsfremder Geräte durch Rechnungen oder geeignete, gleichwertige Unterlagen.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Auszahlung erfolgt Dezember und Juni durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Weiterführende Informationen:

[O6_9_Bodennahe_Ausbringung_fluessiger_Wirtschaftsduenger_Guelleseparation_2022_12.pdf](#)
(ama.at)

1.12 Humuserhaltung und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

Was Sie bekommen können:

€ 30 pro ha bei Schlägen mit \varnothing Grünlandzahl < 20

€ 50 pro ha bei Schlägen mit \varnothing Grünlandzahl \geq 20 und < 30

€ 70 pro ha bei Schlägen mit \varnothing Grünlandzahl \geq 30 und < 40

€ 100 pro ha bei Schlägen mit \varnothing Grünlandzahl \geq 40

€ 150 pro Hektar Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdige Wiesen (inkl. Streuwiesen) für max. 15 Prozent des gemähten Grünlands, jedenfalls zwei Hektar.

Voraussetzungen:

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.
- Förderfähig sind umbruchsfähige Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18 Prozent.
- Bewirtschaftung von mindestens zwei Hektar Grünland.
- Tierhalter im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Grünlandanteil (ausgenommen Almweideflächen) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche im ersten Jahr der Verpflichtung zumindest 40 Prozent.
- Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch auf allen Grünlandflächen des Betriebes. Im Falle einer Grünlandsanierung nach Schädlingsbefall z. B. durch Engerlinge, bzw. im Falle einer Neueinsaat einer dauerhaften Grünland-Saatgutmischung gemäß Artenliste Anhang C ist eine Grünlanderneuerung durch Umbruch zulässig.
- Bis 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer bzw. von einer am Betrieb tätigen Person einen fachspezifischen Kurs über das Thema Grünlandbewirtschaftung im Mindestausmaß von fünf Stunden zu absolvieren.
- Pro angefangene fünf Hektar förderfähige Grünlandfläche ist bis 31.12.2025 mindestens eine Bodenuntersuchung zu ziehen. Die Ergebnisse der Bodenproben sind in die dafür bereitgestellte AMA-Datenbank zu übermitteln.
- Optionaler Zuschlag: Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen): Jährliche Beantragung von Schlägen auf denen mindestens fünf Kennarten gemäß Anhang H vorkommen oder von Flächen, die nur einmal jährlich genutzt werden. Das jährliche Vorhandensein der entsprechenden Kennarten bzw. die durchgeführten Begehungen sind zu dokumentieren.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres oder ÖPUL-Maßnahmenübernahme (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen (Dezember und Juni) durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Weiterführende Informationen:

[O6_17_Humuserhalt_und_Bodenschutz_auf_umbruchsfaehigem-Gruenland_2022_12.pdf \(ama.at\)](#)

1.13 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen:

Was Sie bekommen können:

Wein, Weinterrassen

€ 200 (€ 180 bis 220) pro ha < 25% Hangneigung

€ 300 (€ 270 bis 330) pro ha ≥ 25% bis < 35% Hangneigung

€ 500 (€ 450 bis 550) pro ha ≥ 35% bis < 50% Hangneigung

€ 800 (€ 720 bis 880) pro ha ≥ 50% Hangneigung

€ 150 (€ 135 bis 165) pro ha optionaler Zuschlag bei Einsatz von Organismen oder Pheromonen

Obst

€ 200 (€ 180 bis 220) pro ha < 25% Hangneigung

€ 350 (€ 315 bis 385) pro ha ≥ 25% Hangneigung

€ 150 (€ 135 bis 165) pro ha optionaler Zuschlag bei Einsatz von Organismen oder Pheromonen

Hopfen

€ 200 (€ 180 bis 220) pro ha

€ 150 (€ 135 bis 165) pro ha optionaler Zuschlag bei Einsatz von Organismen oder Pheromonen

Im Falle des optionalen Zuschlags darf an keiner sektorbezogenen Intervention laut GAP-Strategieplan teilgenommen werden, in dem der Einsatz von Pheromonen abgegolten wird, unabhängig davon ob man diese Maßnahme über die sektorbezogene Intervention abgegolten bekommt.

Voraussetzungen:

- Mindestteilnahmefläche von 0,5 Hektar Wein-, Obst- oder Hopfenfläche.
- Die ganzjährige, flächendeckende Begrünung hat in allen Fahrgassen des Betriebes durch mindestens drei winterharte Mischungspartner zu erfolgen oder das Belassen vorhandener Kulturen zwischen den Reihen (Ausgenommen von der flächendeckenden Begrünung ist der unmittelbare Stammbereich im Ausmaß von 80 cm bei Wein bzw. 100 cm bei Obst und Hopfen).
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Begrünungen der Fahrgassen vom Zeitpunkt der Anlage bis zum Umbruch. Die Beseitigung der Begrünung in den Fahrgassen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
- Organische Bodenbedeckungen, wie Grasmulch, Stroh oder Rindenmulch, reine Selbstbegrünungen sowie Getreide oder Mais mit einem Mischungsanteil von mehr als 50 Prozent (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz), zählen nicht als gültige Begrünungskulturen.

- Eine Ernte der Begrünung bzw. das Verbringen vom Mähgut ist nicht erlaubt. Möglich ist eine Weidenutzung durch Schafe oder eine periodische Beweidung durch Geflügel.
- Einen Prämienzuschlag gibt es bei Einsatz von Organismen oder Pheromonen. Die Anwendungen müssen jedoch einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen. Der Kauf von Organismen oder Pheromonen aufgezeichnet werden und hat den Grund über den Einsatz bzw. das Datum der Anwendung zu beinhalten (Aufbewahrung der Kaufbelege).
- Bei Teilnahme an den Maßnahmen „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ reduziert sich der Prämienzuschlag für den Einsatz von Organismen und Pheromonen um 50 Prozent.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres oder ÖPUL-Maßnahmenübernahme (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen (Dezember und Juni) durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Bereich Betriebswirtschaft & Leistungsabteilung (Antragstellung, Ablauf etc.)

DI Bernhard Jenny

T 05574/400-220

E bernhard.jenny@lk-vbg.at

Bereich Obst, Garten & Direktvermarktung (Anbaufragen Obst, Wein, Hopfen)

DI (FH) Ulrich Höfert

T 05574/400-230

E ulrich.hoefert@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

[O6_10_Erosionsschutz_Wein_Obst_Hopfen_2022_12.pdf \(ama.at\)](#)

1.14 Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

Was Sie bekommen können:

€ 250 pro ha Wein-, Obst- und Hopfenflächen (ohne Walnuss und Edelkastanie)

Voraussetzungen:

- Es muss eine Mindestteilnahmefläche von 0,5 Hektar Wein-, Obst- oder Hopfenfläche vorhanden sein.
- Ein gänzlicher Verzicht auf Herbizide im Verpflichtungszeitraum auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes.
- In dieser Maßnahme unzulässige Betriebsmittel dürfen weder gekauft noch am Betrieb gelagert werden.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres oder ÖPUL-Maßnahmenübernahme (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen (Dezember und Juni) durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Bereich Betriebswirtschaft & Leistungsabgeltung (Antragstellung, Ablauf etc.)

DI Bernhard Jenny

T 05574/400-220

E bernhard.jenny@lk-vbg.at

Bereich Obst, Garten & Direktvermarktung (Anbaufragen Obst, Wein, Hopfen)

DI (FH) Ulrich Höfert

T 05574/400-230

E ulrich.hoefert@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

[O6_11_Herbizidverzicht_Wein_Obst_Hopfen_2022_12.pdf \(ama.at\)](#)

1.15 Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

Was Sie bekommen können:

€ 250 pro Hektar Wein-, Obst- und Hopfenflächen

Voraussetzungen:

- Es muss eine Mindestteilnahmefläche von 0,5 Hektar Wein-, Obst- oder Hopfenfläche vorhanden sein.
- Ein gänzlicher Verzicht auf Insektizide im Verpflichtungszeitraum auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes. (Insektizide, die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 zulässig sind, bilden eine Ausnahme und dürfen eingesetzt werden. Die erlaubten Mittel können online auf www.betriebsmittelbewertung.at abgefragt werden.)
- Sollte eine behördlich angeordnete Maßnahme zur Bekämpfung von Schaderregern, wie z. B. der amerikanischen Rebzikade vorliegen, ist ein Einsatz des behördlich zugelassenen Wirkstoffes zur Bekämpfung zulässig und gilt nicht als Insektizideinsatz (Aufzeichnung über die Anordnung und den Einsatz ist entsprechend zu dokumentieren)
- In dieser Maßnahme unzulässige Betriebsmittel dürfen weder gekauft noch am Betrieb gelagert werden.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres oder ÖPUL-Maßnahmenübernahme (siehe allg. Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt im Dezember und Juni durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Bereich Betriebswirtschaft & Leistungsabgeltung (Antragstellung, Ablauf etc.)

DI Bernhard Jenny

T 05574/400-220, E bernhard.jenny@lk-vbg.at

Bereich Obst, Garten & Direktvermarktung (Anbaufragen Obst, Wein, Hopfen)

DI (FH) Ulrich Höfert

T 05574/400-230, E ulrich.hoefert@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

[O6_12_Insektizidverzicht_Wein_Obst_Hopfen_2022_12.pdf \(ama.at\)](#)

1.16 Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

Was Sie bekommen können:

€ 2.000 pro Hektar für Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart Acker oder „GA“)

Voraussetzungen:

- Es darf an keinem anderen Programm teilgenommen werden, wo der Einsatz von Organismen und Pheromonen bereits abgegolten wird, unabhängig davon, ob der jeweilige Betrieb diese Maßnahme im Programm abgegolten bekommt.
- Die Maßnahme gilt nur auf Flächen unter Folie oder Glas, unabhängig ob auf gewachsenem Boden oder in Topf- oder Substratkultur.
- Es ist der Einsatz von Organismen gemäß Aufwandsmengen im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel erforderlich.
- Es muss sich um eine Anwendung handeln, die damit einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzt.
- Die Art und Menge sowie das Datum der eingesetzten Organismen ist schlagbezogen zu dokumentieren und es muss den Grund und das Ziel beinhalten.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres oder ÖPUL-Maßnahmenübernahme (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen (Dezember und Juni) durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Bereich Betriebswirtschaft & Leistungsabteilung (Antragstellung, Ablauf etc.)

DI Bernhard Jenny

T 05574/400-220, E bernhard.jenny@lk-vbg.at

Bereich Obst, Garten & Direktvermarktung (Anbaufragen, praktischer Nützlingseinsatz)

Ing. Harald Rammel

T 05574/400-231, E harald.rammel@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

[O6_12_Insektizidverzicht_Wein_Obst_Hopfen_2022_12.pdf \(ama.at\)](#)

1.17 Almbewirtschaftung

Was Sie bekommen können:

€ 40 pro ha für Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar

€ 60 pro ha für Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauern-Spezialmaschine erreichbar

€ 80 pro ha für Alm nur über Fuß- oder Viehtreibweg erreichbar

Die Prämie wird für maximal 1,0 ha Almweidefläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almweidefläche, gewährt.

Voraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mind. 3,0 ha Almweidefläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Bestoß mit zumindest 3,0 RGVE im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Mindestens 60 Kalendertage Bestoßung einer oder mehrerer in Österreich liegenden Almen durch Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Neuweltkamele.
- Auftrieb von max. 2,0 RGVE/ha Almweidefläche je Alm, wobei nur Tiere mit einer insgesamten Auftriebsdauer von mindestens 60 Kalendertagen berücksichtigt werden.
- Die natürliche Futtergrundlage auf der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Zulässig ist dabei eine Ausgleichsfütterung mit Heu, Mineralstoffergänzung und Kraftfutter. Die Beweidung muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen.
- Verzicht auf die Verfütterung von Silage und von almfremdem Grünfutter.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.
- Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln. Zulässig sind nur jene Düngemittel, die gemäß Bio-Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind.
- Verzicht auf die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche sowie von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm.
- Der Erschließungszustand^{*)} bezeichnet die Erreichbarkeit der Alm über Straßen/Wege bzw. zu sonstiger Infrastruktur. Bei Vorhandensein eines Almzentrums (Wirtschaftsgebäude) erfolgt die Beurteilung des Erschließungszustandes anhand der Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m). Bei Almen ohne Wirtschaftsgebäude ist die Zufahrtmöglichkeit zu den Almflächen ausschlaggebend. Bei Almen mit mehreren, nicht unmittelbar aneinander angrenzenden Flächen wird bei unterschiedlichem Erschließungszustand eine Einstufung auf Basis der Auftriebszeiten vorgenommen. Der Erschließungszustand wird anhand jener Almfläche mit dem längeren Auftriebszeitraum beurteilt.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres oder ÖPUL-Maßnahmenübernahme (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen (Dezember und Juni) durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Weiterführende Informationen:

[O6_14_Albewirtschaftung_2023_04.pdf \(ama.at\)](#)

1.18 Tierwohl - Behirtung

Was Sie bekommen können:

€ 75 pro RGVE für die ersten 20 RGVE

€ 25 pro RGVE ab der 21. RGVE

€ 140 pro RGVE Zuschlag für Milchvieh für die ersten 20 RGVE

€ 100 pro RGVE Zuschlag für Milchvieh ab der 21. RGVE

€ 700 pro Hund optionaler Zuschlag „Herdenschutzhund“, max. 5 Hunde je Alm

Als Milchvieh gelten Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen, die mindestens 45 Kalendertage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden.

Pro Hirtin oder Hirte kann eine Prämie für maximal 50 RGVE gewährt werden. Die erhöhte Prämie für die ersten 20 RGVE wird pro 50 RGVE und Hirtin oder Hirte ausbezahlt.

Voraussetzungen:

- Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme "Almbewirtschaftung".
- Behirtung von zumindest 3,0 RGVE im jeweiligen Jahr.
- Behirtung der jeweiligen Tierart während mindestens 60 Kalendertagen auf einer oder mehreren Almen.
- Die Behirtung erfordert eine tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nachts. Eine reine Nachschau ist nicht ausreichend; die Behirtung hat zumindest während eines wesentlichen Teils des Tages zu erfolgen.
- Die ordnungsgemäße Versorgung umfasst die Bereitstellung von ausreichend Wasser, Tierpflege, Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Behandlung von Krankheiten und Verletzungen sowie Sicherungsmaßnahmen auf der Alm.
- Es hat eine standortgerechte Beweidung der jeweiligen Teilflächen mittels entsprechender Weidemaßnahmen zu erfolgen.
- Es muss eine geeignete Übernachtungsmöglichkeit auf der Alm vorhanden sein.
- Optionaler Zuschlag „Herdenschutzhund“: Herdenschutzhunde müssen während der gesamten Alpfungsdauer der behirteten Tiere, jedoch zumindest 60 Tage auf der Alm bleiben. Ein entsprechendes, durch das "Österreichszentrum Bär, Wolf, Luchs" anerkanntes Zertifikat für die Eignung der eingesetzten Hunde muss am Betrieb aufliegen.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in Dezember und Juni durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Weiterführende Informationen:

[O6_15_Tierwohl-Behirtung_2023_04.pdf \(ama.at\)](#)

1.19 Tierwohl - Weide

Was Sie bekommen können:

€ 50 (€ 40 bis 60) pro RGVE

€ 20 (€ 16 bis 24) pro RGVE optionaler Zuschlag für ≥ 150 Kalendertage Weidehaltung je teilnehmender Tierkategorie.

Bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen wird die Basisprämie um die Hälfte reduziert.

Voraussetzungen:

- Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb über alle Kategorien im jeweiligen Jahr.
- Mit folgenden Tierkategorien kann an der Maßnahme teilgenommen werden:
 - Weibliche Rinder ab 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen
 - Weibliche Rinder ab $\frac{1}{2}$ Jahr und unter 2 Jahre
 - Männliche Rinder ab $\frac{1}{2}$ Jahr
 - Weibliche Schafe ab 1 Jahr
 - Weibliche Ziegen ab 1 Jahr
 - Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) ab $\frac{1}{2}$ Jahr
 - Neuweltkamele ab 1 Jahr
- Weidehaltung zwischen 01. April und 31. Oktober an mindestens 120 Kalendertagen im Jahr von jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien.
- Optional kann auch eine längere Weidedauer von zumindest 150 Kalendertagen je Kategorie beantragt werden, sofern dies für alle teilnehmenden Tiere einer Kategorie erreicht wird.
- Der Grundfutterbedarf muss während der beantragten Weidedauer überwiegend über die Beweidung abgedeckt werden. Die Beweidung muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen.
- Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig).
- Laufende Dokumentation der Weidehaltung (Tierkategorie/-gruppe, Weidezeiträume, Weideort/Feldstück am Heimbetrieb, Fremdweiden, tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe) in einem Weidetagebuch.
- Meldepflicht, wenn die Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tiere oder die gesamte Tierkategorie nicht eingehalten werden kann (z. B. kranke oder verletzte Tiere).

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in Dezember und Juni durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Weiterführende Informationen:

[O6_20_Tierwohl-Weide_2023_04.pdf](#)
([ama.at](#))

1.20 Tierwohl - Stallhaltung Rinder

Was Sie bekommen können:

€ 180 pro RGVE für förderbare Tiere

€ 150 pro RGVE bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung in der Maßnahme "Almbewirtschaftung" oder der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen oder bei gleichzeitiger Teilnahme an der Maßnahme "Tierwohl-Weide".

€ 20 pro RGVE Zuschlag für Festmistkompostierung in der Maßnahme

Voraussetzungen:

- Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb über alle Tierkategorien im jeweiligen Jahr.
- Mit folgenden Tierkategorien kann an der Maßnahme teilgenommen werden:
 - Männliche Rinder unter ½ Jahr
 - Männliche Rinder über ½ Jahr
 - Weibliche Rinder unter ½ Jahr
 - Weibliche Rinder über ½ Jahr und unter 2 Jahre
- Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst bei Rindern für Betriebe über 10 RGVE geförderte Tiere.
- Im Falle von weiblichen Rindern ist die Teilnahme des Betriebes am Qualitätsprogramm Q-Plus Rind oder vergleichbarer Programme für weibliche Mastrinder verpflichtend. Betriebe mit Milchanlieferung sind von der Teilnahme an der Kategorie weibliche Rinder über ½ Jahr und unter 2 Jahre ausgeschlossen.
- Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes.
- Haltung der Tiere in Gruppen unter folgenden Bedingungen:
 - Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Boden im Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:
 - Rinder bis 150 kg - 1,8 m² Gesamtfläche
 - Rinder bis 220 kg - 2,5 m² Gesamtfläche
 - Rinder bis 350 kg - 3,0 m² Gesamtfläche
 - Rinder bis 500 kg - 3,6 m² Gesamtfläche
 - Rinder ab 500 kg - 4,2 m² Gesamtfläche
 - Kälber mit einem Alter von unter 21 Kalendertagen können auch in Einzelhaltung auf eingestreuten Systemen mit Sozialkontakt zu anderen Kälbern gehalten werden.

Optionaler Zuschlag Festmistkompostierung:

- Kompostierung des gesamten am Betrieb anfallenden Festmistes durch Aufsetzen von Kompostmieten am Betrieb und anschließendes, mindestens zweimaliges Umsetzen in einem Abstand von ≥ 14 Kalendertagen mittels Kompostwender.
- Dokumentation über die Anlage bzw. das Umsetzen der Kompostmiete sowie das Ausbringen des Komposts oder die Abgabe an Dritte.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen (Dezember und Juni) durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Weiterführende Informationen:

[O6 21 Tierwohl-Stallhaltung Rinder 2023 04.pdf \(ama.at\)](#)

1.21 Tierwohl – Schweinehaltung:

Was Sie bekommen können:

Euro/GVE	Tierkategorie	Details
180	Ferkel	ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht
250		Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln
65	Jung- und Mastschweine	ab 32 kg Lebendgewicht
60		Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Jung- und Mastschweinen
80	Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen	ab 50 kg Lebendgewicht
60	Ferkel, Jung- und Mastschweine, Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen	optionaler Zuschlag für den Einsatz von GVO-freien Eiweißfuttermitteln ausschließlich aus europäischer Herkunft

Voraussetzungen:

- Teilnahme mit mindestens 2 GVE/Betrieb in Summe über alle Kategorien im jeweiligen Jahr.
- Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst für Betriebe über 10 RGVE geförderte Tiere.
- Einhaltung der Förder-Verpflichtungen bei allen Tieren der jeweiligen Tierkategorie. Ist aufgrund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere nicht möglich, muss eine Meldung der Anzahl der betroffenen Tiere an die AMA erfolgen.
- Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes (max. mögliche Belegung) für die teilnehmenden Tierkategorien und die jeweiligen Stallabteile bzw. laufende Dokumentation über die Freilandhaltung von Schweinen (Beginn und Ende des Weidezeitraums je Feldstück sowie Anzahl der Tiere je Feldstück).
- Haltung von Ferkeln, Jung- und Mastschweinen in Gruppen unter folgenden Bedingungen:
 - Den Tieren muss eine geschlossene, planbefestigte Liegefläche (max. 5% perforiert) zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Gras, Stroh oder Heu zur Verfügung stehen.
 - Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen.
 - Ferkel, Jung und Mastschweine bis 20 kg - 0,30 m² Gesamtfläche
 - Ferkel, Jung und Mastschweine bis 32 kg - 0,50 m² Gesamtfläche

- Ferkel, Jung und Mastschweine bis 50 kg - 0,70 m² Gesamtfläche
 - Ferkel, Jung und Mastschweine bis 85 kg - 0,90 m² Gesamtfläche
 - Ferkel, Jung und Mastschweine ab 85 kg - 1,10 m² Gesamtfläche
- Haltung von Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen in Gruppen (ausgenommen für Zeitabschnitte, in denen Gruppenhaltung gesetzlich nicht vorgesehen ist) unter folgenden Bedingungen:
 - Den Tieren muss eine geschlossene, planbefestigte Liegefläche (max. 5% perforiert) zur Verfügung stehen. Mindestausmaß der Liegefläche: 0,95 m²/Jungsau und 1,3 m²/Zuchtsau. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Gras, Stroh, oder Heu zur Verfügung stehen.
 - Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen.
 - Zuchtsauen - 3,00 m²
 - Jungsauen - 2,00 m²
- Haltung von Ferkeln, Jung- und Mastschweinen oder von Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen in Gruppen in Freilandhaltung auf unbefestigten Flächen unter folgenden Bedingungen:
 - Es dürfen max. 4 GVE je ha gehalten werden oder der Tierbestand richtet sich nach einer wasserrechtlichen Bewilligung durch die zuständige Behörde. Die Dauer der durchgehenden Verwendung einer Fläche darf höchstens ein Jahr betragen.
 - Das Gehege muss zur Verhinderung des Kontakts mit Wildschweinen eine doppelte Umzäunung oder eine fundamentierte, dichte Umfriedung aufweisen.
 - Futterplatz und Tränke sind räumlich getrennt und entweder auf befestigtem Untergrund oder sie werden regelmäßig versetzt. Die Futterstelle ist zum Schutz vor Niederschlägen mit einer Überdachung auszustatten.
 - Den Tieren steht ein überdachter, auf drei Seiten geschlossener und eingestreuter Leigebereich zur Verfügung, der so groß ist, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Für hochträchtige Zuchtsauen müssen Abferkelhütten zur Verfügung stehen.
- Optionalen Zuschlag:
Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln, Jung- und Mastschweinen bei allen an der jeweiligen Kategorie teilnehmenden Tieren.
- Optionalen Zuschlag:
Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb. Der Nachweis der Herkunft und GVO-freiheit ist bei

nicht am Betrieb erzeugten Futtermitteln über entsprechende Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu erbringen. Eine gleichzeitige Lagerung und Verfütterung von nicht den Kriterien entsprechenden Eiweißfuttermitteln an andere Tierarten ist nicht zulässig.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg bis 31.12. des Vorjahres (siehe allgemeiner Teil)
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen (Dezember und Juni) durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Weiterführende Informationen:

[O6_22_Tierwohl-Schweinehaltung_2023_04.pdf \(ama.at\)](#)

1.22 Naturschutz (NAT)

Was Sie bekommen können:

Obergrenze EUR 1.300,-/ha Acker- und Grünlandflächen

Voraussetzungen

- Vorlage einer Projektbestätigung der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, Amt der Vorarlberger Landesregierung: Neue Flächen müssen bei der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz auf naturschutzfachliche Begutachtung beantragt werden.
- Förderfähige Flächen: Acker- und Grünland

In begründeten Fällen kann die Projektbestätigung auch während der Programmperiode auf Antrag geändert werden. Die Naturschutzmaßnahmen sind grundsätzlich nicht mit anderen ÖPUL-Maßnahmen kombinierbar.

Allgemeine Auflagen

Gemäß Sonderrichtlinie ÖPUL 2023-2027:

- mindestens eine Nutzung alle zwei Jahre
- maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr
- keine maschinelle Entsteinung, Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen
- keine Neuentwässerung
- keine Lagerung von Siloballen
- keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Wildschäden, Engerlingsbefall, Murenabgänge und andere Ereignisse höherer Gewalt nach schriftlicher Genehmigung durch die für Naturschutz zuständige Landesstelle)
- keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen Mähweiden)
- keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost
- im Falle von Bewirtschaftungsauflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen, besteht eine Verpflichtung zur laufenden Dokumentation der Weidehaltung in einem Weidetagebuch.

Die generellen Auflagen/Verbote gelten für alle Naturschutzflächen. Diese Auflagen können nicht durch zusätzliche Angaben in der Projektbestätigung aufgehoben werden. Mit der Anmeldung von Naturschutzmaßnahmen verpflichtet sich der Betrieb automatisch zur Einhaltung der generellen Auflagen sowie zu den weiteren Auflagen der Projektbestätigung.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Neueinstieg mittels Mehrfachantrag oder Maßnahmenübernahme, siehe ÖPUL allgemeiner Teil.
- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages.
- Die Auszahlung erfolgt im Winter durch die AMA.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (IVe)

Mag. Ingrid Loacker

T: 0043 5574 511-24505

E: umwelt@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Biodiversität und Landwirtschaft ÖPUL 2023-2027 Naturschutzmaßnahmen in Vorarlberg](#)

2 Ausgleichszulage (AZ) - Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Was sie bekommen können:

Heimbetrieb mit Erschwernispunkte (EP): mind. 5 EP

Fläche	Tierhaltender Betrieb Prämie/ha	Nicht-Tierhaltender Betrieb Prämie/ha
0- 10 ha	2,10 € * EP + 70 €	0,70 € * EP + 45 €
> 10- 20 ha	0,38 € * EP + 65 €	0,30 € * EP + 45 €
> 20- 30 ha	0,35 € * EP + 40 €	0,28 € * EP + 30 €
> 30- 40 ha	0,30 € * EP + 35 €	0,24 € * EP + 25 €
> 40- 50 ha	0,24 € * EP + 25 €	0,19 € * EP + 20 €
> 50- 60 ha	0,20 € * EP + 20 €	0,16 € * EP + 15 €
> 60- 70 ha	0,16 € * EP + 16 €	0,13 € * EP + 10 €
> 70 ha	keine Prämie	keine Prämie
Im Durchschnitt jedoch mindestens 25€ / ha in Bezug auf die ersten 70 ha.		

Heimbetrieb ohne Erschwernispunkte (EP): unter 5 EP

Fläche	Prämie/ha
bis 70 ha	25 €

Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden: max. 0,75 ha je aufgetriebener GVE

Fläche	Prämie/ha
bis 10 ha	0,65 € * EP + 100 €
> 10 bis 20 ha	0,51 € * EP + 88 €
> 20 bis 30 ha	0,45 € * EP + 80 €
> 30 bis 40 ha	0,38 € * EP + 66 €
> 40 bis 50 ha	0,30 € * EP + 52 €
> 50 bis 60 ha	0,24 € * EP + 40 €
> 60 bis 70 ha	0,18 € * EP + 30 €
> 70 ha	keine Prämie

- Als tierhaltender Betrieb gelten Betriebe mit ganzjähriger Haltung von durchschnittlich zumindest 0,3 RGVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche des Heimbetriebes innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes (ohne Almweideflächen). Ganzjährig muss zumindest 1,00 RGVE am Betrieb vorhanden sein.
- Betriebe ohne Heimbetriebsflächen im Benachteiligten Gebiet erhalten keine EP.
- Für die Berechnung der Alm-/Gemeinschaftsweide-AZ werden die EP vom Heimbetrieb herangezogen.
- Für die Anrechnung von Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden ist eine Mindestweidedauer von 60 Tagen erforderlich.
- Für die Berechnung der Alm- oder Gemeinschaftsweideflächen werden je aufgetriebener RGVE 0,75 ha Weidefutterfläche angerechnet. Zudem wird höchstens der doppelte Wert der prämiensfähigen Fläche des Heimbetriebs innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes berücksichtigt.
- Betriebe mit einer Hauptbetriebsstätte außerhalb von Österreich, die direkt von dieser Betriebsstätte aus Tiere auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide in Österreich treiben, erhalten für die anrechenbare Alm-/Gemeinschaftsweidefläche eine Prämie, welcher bei ihrer Berechnung die durchschnittliche Punktezahl der AZ-Betriebe 2014 – 2020 mit Almauftrieb zugrunde gelegt wird, das sind 170 EP.

Systematik der Erschwernispunkte (EP):

Die Erschwernispunkte bringen das Ausmaß der auf den einzelnen Betrieb einwirkenden Bewirtschaftungerschwernisse zum Ausdruck. Für die Berechnung der Erschwernispunkte zu den Hangneigungen, den Trennstücken, der Streulage und der Bodenklimazahl werden alle in Österreich liegenden Flächen (ohne Almflächen) herangezogen.

Erschwernispunktesystem		
A	Topographie	max. EP
1	Hangneigung	285
2	Trennstücke	40
3	Streulage	10
4	Direkte Bewirtschaftungerschwernisse	25
5	Traditionelle Wanderwirtschaft	10
		370
B	Klima und Boden	max. EP
1	Seehöhe der Hofstelle	50
2	Klimawert der Hofstelle	60
3	Bodenklimazahl	60
		170
Maximale Gesamtanzahl		540

Voraussetzungen:

- Als förderwerbende Personen kommen in Betracht
 - Natürliche Personen
 - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
 - juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt
 - Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt

- Bewirtschaftungsvoraussetzungen

Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr in Österreich ganzjährig einer ihm entsprechenden Bewirtschaftung unterzogen werden. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen die Verfügungsgewalt über die beantragten Flächen haben. Sie müssen zur Nutzung dieser Flächen berechtigt sein (Eigentum, Pacht, Nutzungsübereinkommen und dergleichen). Der Betrieb muss mindestens 1,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (inkl. der anrechenbaren Almweidefläche) in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Österreich bewirtschaften.

- Lage der Flächen und Haltungsort der Tiere

Die geförderten Flächen oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Flächen müssen in Österreich liegen. Die geförderten Tiere oder die für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden. Ebenso sind die Vorschriften zur Tierkennzeichnung und Registrierung, Vorschriften über den Handel mit Schafe/Ziegen, Rinder sowie die Konditionalität-Vorschriften einzuhalten.

3 Land Vorarlberg Top-up Ausgleichszulage und Landes-Top-up ÖPUL

Was Sie bekommen können:

AZ Top-up:

- Das Top-up für die Ausgleichszulage (AZ) wird im Bundesland Vorarlberg gemäß der Sonderrichtlinie Ausgleichszulage des Bundesministeriums (BML) aus reinen Landesmitteln gewährt:
- Die maximale Höhe berechnet sich anhand der betrieblichen Erschwernispunkten:
 - Auszahlungsbetrag pro ha = $0,3 \times \text{Erschwernispunkte} + 45 \text{ Euro}$
- Die Prämie ist für maximal 70 ha landwirtschaftliche Fläche sowie für maximal 145 Euro pro Hektar möglich.

ÖPUL Top-up:

- Die beiden möglichen Top-ups gemäß ÖPUL-Sonderrichtlinie des Bundesministeriums (BML) wird im Bundesland Vorarlberg aus reinen Landesmitteln und in voller Höhe gewährt:
 - 50 Euro/ha zusätzlich zum Zuschlag gemähte Steiflächen $\geq 50 \%$ Hangneigung in den ÖPUL-Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“.
 - 40 Euro je gealpte Milchkuh zusätzlich zum Zuschlag Milchvieh für die ersten 20 Milchkühe in der ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl Behirtung“. Dieses Top-up wird der jeweiligen Alpe als Bewirtschafterin ausbezahlt.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die Beantragung erfolgt automatisch mit der Beantragung von AZ und ÖPUL im jährlichen Mehrfachantrag-Flächen. Die Beträge werden von der AMA berechnet und ausbezahlt.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Ing. Walter Heine

T: 05574/511-25116

E: walter.heine@vorarlberg.at

4 Land Vorarlberg: Abgeltung ökolog. Leistungen auf Basis der SV Beiträge

Was Sie bekommen können:

- Die Abgeltung bzw. Refundierung der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge erhöht sich mit den ansteigenden ökologischen Leistungen. Die folgenden %-Sätze können sich jährlich ändern und wurden im Jahr 2023 wie folgt gewährt:
 - 38 % für Biobetriebe mit Tierhaltung oder Acker- und Spezialkulturen
 - 28 % für Biobetriebe ohne Tierhaltung
sowie für Betriebe mit der ÖPUL-Maßnahme Einschränkung Betriebsmittel mit Tierhaltung oder Acker- und Spezialkulturen sowie Berufsfischer mit Einhaltung von definierten Auflagen
 - 8 % für Betriebe mit der ÖPUL-Maßnahme Einschränkung Betriebsmittel ohne Tierhaltung sowie sonstige ÖPUL-Betriebe mit Tierhaltung oder Acker- und Spezialkulturen
 - 3 % für ÖPUL-Betriebe ohne Tierhaltung oder Acker- und Spezialkulturen
 - 0 % für Nicht-ÖPUL-Betriebe
 - + 20 % Kälbermastbetriebe mit über 100 geschlachteten Kälbern aus Vorarlberg (3G)
- Als Acker- und Spezialkulturen gelten: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Getreide, Wein, Beeren, Kräuter. Grünland, Mais, begrünte Ackerflächen und Landschaftselemente zählen nicht dazu.
- Die Grundlage bilden die geleisteten Beiträge an die Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) im vorigen Kalenderjahr.

Voraussetzungen:

- Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) und bezahlte Sozialversicherungsbeiträge.
- Mehrfachantrag-Flächen und Teilnahme am Agrarumweltprogramm ÖPUL.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die Förderung wird durch das Land Vorarlberg berechnet und im Rahmen der jährlichen Landesförderung im Sommer ausbezahlt.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Ing. Walter Heine

T: 05574/ 511-25116

E: walter.heine@vorarlberg.at

5 Land Vorarlberg: Alpengprämie Land Vorarlberg

Was Sie bekommen können:

Tierkategorie	Erschwernisstufe 1: Euro pro Tier	Erschwernisstufe 2: Euro pro Tier	Erschwernisstufe 3: Euro pro Tier
Milchkühe	110	120	130
Mutterkühe	80	90	100
Schafe ab 1 Jahr	5	5	5
Ziegen ab 1 Jahr	5	5	5
Pferde ab 3 Jahre	40	40	40

Voraussetzungen:

- Den Berechnungen werden die im betreffenden Jahr aufgetriebenen Milch- und Mutterkühe, Schafe, Ziegen und Pferde zugrunde gelegt.
- Bei Milch- und Mutterkühen wird je nach Erschließungsstufe der Alpen unterschieden:
 - Erschwernisstufe 1 = Alpe mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar;
 - Erschwernisstufe 2 = Alpe nur mit Seilbahn oder Bergbauern-Spezialmaschine erreichbar
 - Erschwernisstufe 3 = Alpe nur über Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar
- Keine Zahlung für trocken gestellte Milchkühe.
- Halbierung des Betrages für Mutterkühe, wenn weniger als 0,5 Kälber und Jungrinder pro Mutterkuh gealpt werden.
- Auf Milchkuhalpen darf nur gentechnik- und sojafreies Kraftfutter verwendet werden und die Ausbringung von Klärschlammkompost ist nicht erlaubt.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Nachweis, dass nur gentechnik- und sojafreies Futter verfüttert und auf das Ausbringen von Klärschlamm verzichtet wird.
- Meldung der Mutterkühe mittels Formular durch die Alpe.
- Die Förderung wird durch das Land Vorarlberg berechnet und im Rahmen der jährlichen Landesförderung im Sommer ausbezahlt.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Ing. Walter Heine

T: 05574/ 511-25116

E: walter.heine@vorarlberg.at

6 Land Vorarlberg: Beitrag zur pflanzlichen Lebensmittelproduktion und zum Klimaschutz

Was Sie bekommen können:

- Definierte Acker- und Spezialkulturen auf bestehenden Flächen: 50 Euro/ha
- Definierte Acker- und Spezialkulturen auf neu angelegten Flächen: 300 Euro/ha
- Bodennahe Stickstoff-Ausbringung (Gülle, Jauche, Biogasgülle): 1 Euro/m³; max. 30 Euro/ha

Voraussetzungen:

- Landwirtschaftsbetriebe mit Betriebssitz in Vorarlberg, die einen Mehrfachantrag Flächen einreichen.
- Zu den definierten Acker- und Spezialkulturen zählen: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Getreide, Wein, Beeren, Kräuter. Grünland, Mais, begrünte Ackerflächen und Landschaftselemente zählen nicht dazu.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die Beantragung erfolgt mit dem Mehrfachantrag-Flächen und wird im Rahmen der jährlichen Landesförderung im Sommer ausbezahlt.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Ing. Walter Heine

T: 05574/ 511-25116

E: walter.heine@vorarlberg.at

7 Land Vorarlberg: Biotop- und Steiflächenprämie für Kleinstbewirtschafter

Was Sie bekommen können:

- Betriebe mit einer bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche von weniger als 1,5 Hektar werden im Agrarumweltprogramm ÖPUL nicht gefördert. Diese „Kleinstbewirtschafter“ erbringen aber durch die Mahd von Steiflächen und die Pflege ökologisch wertvoller Flächen im öffentlichen Interesse gelegene Leistungen.

Mahd von Steiflächen

- bei Hangneigung des Schlages > 25% bis < 35 %: 110 Euro
- bei Hangneigung des Schlages > 35% bis < 50 %: 230 Euro
- bei Hangneigung des Schlages > 50%: 370 Euro

Pflege ökologische wertvoller Flächen

- die Prämienhöhe ist abhängig von der jeweiligen Naturschutzmaßnahme mit Projektbestätigung (z. B. Streuwiesen mit Mähtermin, etc.)

Voraussetzungen:

- Mehrfachantrag-Flächen
- Bewirtschaftung von ökologisch wertvoller Flächen (NAT) wie z. B. Streuwiesen oder Magerwiesen mit einer gültigen Projektbestätigung der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz
- Bewirtschaftung von Steiflächen über 25% Hangneigung

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die Beantragung erfolgt mit dem Mehrfachantrag-Flächen.
- Die genaue Berechnung und Auszahlung erfolgt durch das Land Vorarlberg.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)

Ing. Walter Heine

T: 05574/511-25116

E: walter.heine@vorarlberg.at

Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)

Mag^a Ingrid Loacker

T: 05574/ 511 24505

E: umwelt@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Prämien für Kleinstbewirtschafter \(vorarlberg.at\)](#)

8 Direktzahlungen (DIZA) und Zahlung für Junglandwirte

Was sie bekommen können:

a. Basiszahlung für Heimgutflächen

€ 208 pro ha

Die Gewährung der Basiszahlung für Heimgutflächen erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr ermittelten förderfähigen Heimgutfläche.

b. Basiszahlung für Almweideflächen

€ 41 pro ha

Die Gewährung der Basiszahlung für Almweideflächen erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr ermittelten förderfähigen (anteiligen) Almweidefläche. Begünstigt ist der jeweilige Auftreiber von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden und Neuweltkamelen.

c. Umverteilungszahlung

€ 44 pro ha Stufe 1 (bis 20 ha)

€ 22 pro ha Stufe 2 (>20 - 40 ha)

Diese Zahlung wird zweistufig bis zu einer Höchstfläche von 40 ha als zusätzliche Prämie je Hektar Heimgutfläche gewährt, sofern ein Anspruch auf Basiszahlung besteht. Almweideflächen sind davon ausgenommen.

d. Almauftriebsprämie

€ 100 pro GVE für Kühe, Mutterschafe und -ziegen

€ 50 pro GVE für sonstige Rinder

Diese kann für Kühe, Rinder (ausgenommen Kühe) sowie Mutterschafe und -ziegen gewährt werden, wenn diese auf Almen aufgetrieben und entsprechend gemeldet werden.

- Rinder, Schafe und Ziegen müssen am 15.07. als gealpt gemeldet sein.
- Mindestalpdauer der Tiere von 60 Tagen.

e. Zahlung für Junglandwirtin/Junglandwirt

€ 66 pro ha

Diese kann für max. fünf aufeinanderfolgende Jahre ab der erstmaligen Antragstellung und max. 40 ha förderfähiger Fläche gewährt werden.

- Die Junglandwirtin/der Junglandwirt darf im Jahr der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht älter als 40 Jahre alt sein. Ein Überschreiten dieses Alterslimits in den Folgejahren ist nicht relevant.
- Bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung bzw. binnen zwei Jahren nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit muss eine geeignete landwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen sein (z. B. Facharbeiter, Meisterbrief, ...).
- Die Junglandwirtin/der Junglandwirt muss eine maßgebliche Einflussnahmemöglichkeit auf die „Leitung des Betriebs“ haben.

Voraussetzung:

- Die förderfähig ermittelte Fläche muss mindestens 1,5 ha betragen.
- Wird ausschließlich die Almauftriebsprämie beantragt, ist ein Mindestbetrag von EUR 150,- zu erreichen.
- Bei der antragstellenden Person handelt es sich um eine „aktive“ Landwirtin oder einen „aktiven“ Landwirt.
 - natürliche Personen, für die gemäß dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung vorliegt,
 - juristische Personen und Personengesellschaften mit festgestelltem landwirtschaftlichen Einheitswert,
 - neu geschaffene juristische Personen oder Personengesellschaften, die anhand der Steuererklärung oder anhand gepachteter Flächen die landwirtschaftliche Aktivität belegen können,
 - Landwirte mit Hauptbetriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat, die den im betreffenden Mitgliedstaat maßgeblichen Nachweis vorlegen können,
 - antragstellende Personen, die für das vorangegangene Antragsjahr Direktzahlungen im Ausmaß von höchstens EUR 5.000 erhalten haben,
 - antragstellende Personen, die mindestens 1,5 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften oder Almverantwortliche für gemeinsam gealpte Tiere sind.
- Die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung sowie die Konditionalität (GLÖZ) sowie Grundanforderungen an die Bewirtschaftung (GAB) sind einzuhalten.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Antragstellung im Zuge des Mehrfachantrages (MFA).
- Die Auszahlung erfolgt im Dezember durch die AgrarMarkt Austria (AMA).

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Betriebswirtschaft & Leistungsabteilung

DI Bernhard Jenny

T: 05574/400-220

E: bernhard.jenny@lk-vbg.at

Ing. Arno Giselbrecht

T: 05574/400-222

E: arno.giselbrecht@lk-vbg.at

Johanna Hartmann

T: 05574/400-223

E: johanna.hartmann@lk-vbg.at

Christine Kaufmann

T: 05574/400-227

E: christine.kaufmann@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

[Merkblatt_DIZA_Endversion.pdf \(ama.at\)](#)

[Merkblatt_2023_Almauftriebspraemie.pdf \(ama.at\)](#)

9 Tierprämien

9.1 Tiergesundheitsmaßnahmen Land Vorarlberg

Was Sie bekommen können:

Die laufende Verbesserung des Tierwohles in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist ein erklärtes Ziel in der Vorarlberger Landwirtschaftsstrategie „Landwirt.schafft.Leben“ und der Tierschutzstrategie Vorarlberg. Mit dem Tiergesundheitsfond unterstützt das Land Vorarlberg die bäuerlichen Tierhalter für ihre besonderen Gesundheitsmaßnahmen die über dem gesetzlich geforderten Standard liegen. Die Maßnahmen und die Höhe der einzelnen Beträge werden jährlich angepasst.

Zu den Leistungsabteilungen zählen aktuell:

- besondere Gesundheitsmaßnahmen in den Evaluierungsbereichen Tierschutz, Hygiene, Management und Haltung
- gute Zellzahlen der Milchkühe am Talbetrieb und auf der Alpe als wichtiger Parameter für die Eutergesundheit
- Sozialkontakt zum Kalb in der Mutterkuhhaltung
- Auslaufmöglichkeit ins Freie und Einstreu der Liegeflächen bei schweinehaltenden Betrieben
- der Kostenersatz für die Betriebserhebungen durch die Betreuungstierärzte

Voraussetzungen:

- Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen oder Schweine zum jeweiligen Jahres-Stichtag
- Mitglied beim Tiergesundheitsfonds und Abgabe des Betriebserhebungs-Deckblattes
- Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Tierhalter und einem TGD-Tierarzt

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die Voraussetzungen werden vom Tiergesundheitsfonds Vorarlberg mit Sitz im Amt der Landesregierung geprüft, die Daten anhand der Angaben in der Rinderdatenbank, der Tierliste, des Veterinärinformationssystems (VIS), des Betriebserhebungsdeckblattes und der Zellzahlergebnisse des Milchlabors zusammengeführt und die Abgeltung berechnet und ausbezahlt.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum
Ing. Walter Heine
T: 05574/511-25116
E: walter.heine@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Vorarlberger Tiergesundheitsfonds](#)

9.2 Unterstützung für die Viehhaltung in der Vorarlberger Landwirtschaft

Was Sie bekommen können:

- Die Unterstützung für die Viehhaltung wird linear nach Erschwernispunkten (EP) ausbezahlt und für Kühe, Jungvieh, Schafe, Schweine und Ziegen gewährt.
- Programm für Ländle-Kälber und Fleischrinder: Eine zusätzliche Zahlung in Höhe von 50 Euro je Tier gibt es für Kälber und Rinder, die in Vorarlberg geboren, gehalten und geschlachtet wurden (3G).
- Die Mindestauszahlungsgrenze beträgt 40 Euro je Betrieb.
- Der maximale Auszahlungsbetrag beträgt 6.000 Euro je Betrieb.
- Die folgenden Fördersätze können sich jährlich ändern und wurden im Jahr 2023 wie folgt gewährt:

Tabelle 1: Berechnung für Kühe

Kategorie	Berechnung nach Erschwernispunkten
1. bis 10. Kuh	$EP \times 0,65 \text{ €} + 30 \text{ €}$
11. bis 20. Kuh	$EP \times 0,50 \text{ €} + 20 \text{ €}$
21. bis 40. Kuh	$EP \times 0,20 \text{ €} + 10 \text{ €}$
ab 41. Kuh	0 €

Tabelle 2: 1. Berechnung für Jungvieh, Schafe, Schweine, Ziegen

Kategorie	Berechnung nach Erschwernispunkten
3G-Kälber/Rinder	50 € pro Tier
1. bis 10. GVE	$EP \times 0,30 \text{ €} + 10 \text{ €}$
11. bis 20. GVE	$EP \times 0,20 \text{ €} + 10 \text{ €}$
21. bis 40. GVE	$EP \times 0,10 \text{ €} + 5 \text{ €}$
ab 41. GVE	0 €

Voraussetzungen:

- Unterstützung für die Viehhaltung
 - Haltung von Kühen, Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen zum Stichtag
 - Angabe eines Mehrfachantrags
- Programm für Ländle-Kälber und Fleischrinder
 - die Kälber und Rinder müssen der 3G-Strategie entsprechen, d.h. in Vorarlberg geboren, gemästet, geschlachtet
 - die Kälber müssen zum Schlachtttermin mindestens vier Wochen alt sein
 - die Rinder dürfen zum Schlachtttermin maximal 32 Monate alt sein
 - die Rinder dürfen noch nicht abgekalbt haben

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die Abwicklung erfolgt auf Basis des Mehrfachantrages und der Rinderdatenbank.
- Die Zahlungen erfolgen durch das Land Vorarlberg im Rahmen der jährlichen Landesförderungen im Sommer in der Rubrik „Unterstützung Viehhaltung“.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Ing. Walter Heine
T: 05574/ 511-25116
E: walter.heine@vorarlberg.at

9.3 Vorarlberger Vollmilchkalb

Was Sie bekommen können:

Aktueller Förderbetrag je Kalb*

- 4 bis 6 Wochen alt: 35 Euro pro Kalb
- 6 Wochen bis 6 Monate alt: 50 Euro pro Kalb

Voraussetzungen:

Kälber

- erhalten als Tränke nur Vollmilch
- wurden in Vorarlberg geboren, gemästet und geschlachtet (Ausnahmeregelung Kleinwalsertal)
- werden mindestens 2/3 der Zeit am Antragsteller-Betrieb gehalten und sind zum Schlachttag mindestens 35 kg schwer (Schlachtgewicht) und mindestens vier Wochen und maximal ein halbes Jahr alt

Betriebe

- verzichten auf die Verfütterung und Lagerung von Milchaustauschern
- melden sich mittels zugesendetem Antragsformular, welches auch auf der Homepage der LK (www.vbg.lko.at unter Downloads) verfügbar ist an
- geben bei Vermarktung durch die Ländle Viehvermarktung bei Übernahme der Kälber die Teilnahme am Programm bekannt
 - das gleiche gilt bei Vermarktung über andere Schlachtbetriebe
- übermitteln nach der Schlachtung die Bestätigung der Schlachtstätte und das Schlachtgewicht mit Stempel des Beschautierarztes an die LK Vorarlberg
- Stichprobenkontrollen erfolgen durch die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum, wobei die festgesetzten Voraussetzungen überprüft werden

Wie Sie zur Förderung kommen:

- nach Abgabe des Antrages und Einreichung der Schlachtbestätigung bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg
- Auszahlung der Förderung dreimal jährlich durch das Land Vorarlberg, Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

* Es gelten die Voraussetzungen und Bedingungen der sogenannten **De-minimis Regelung**: die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 20.000,- nicht überschreiten darf.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft & ländlicher Raum

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Abteilung Tierzucht

**Weiterführende
Informationen:**

Ing. Walter Heine

T: 05574/511-25116

E: walter.heine@vorarlberg.at

Julia Feßler

T: 05574/ 400-310

E: julia.fessler@lk-vbg.at

[Kälber und
Fleischrinder -
Förderprogramme
\(vorarlberg.at\)](#)

9.4 Investitionsbeihilfe Zuchtrinder

Was Sie bekommen können:

Beihilfe* für Zuchtkühe und trächtige Zuchtkalbinnen (Herdebuch A):

Ankaufspreis	€ 1.100.- bis 1.300.-	10 Prozent des Zuschlagspreises
Ankaufspreis	€ 1.320.- bis 1.700.-	20 Prozent des Zuschlagspreises
Ankaufspreis	ab € 1.720.-	€ 340.-

Voraussetzungen:

- Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in Vorarlberg.
- Antrag mit Verpflichtungserklärung (Halteverpflichtung 1 Jahr)

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

- Die Antragstellung erfolgt direkt nach dem Ankauf im Marktbüro, verspätete Anträge können bei der Tierzucht Abteilung der Landwirtschaftskammer gestellt werden.
- Die Auszahlung erfolgt über die Landwirtschaftskammer Vorarlberg.

Auskunft:

Marktbüro in der Versteigerungshalle

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Julia Feßler

T: 05574/400 310

E: julia.fessler@lk-vbg.at

* Es gelten die Voraussetzungen und Bedingungen der sogenannten **De-minimis Regelung**: die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 20.000,- nicht überschreiten darf.

Weiterführende Informationen:

<https://www.vorarlberg-rind.at/vermarktung-96.html>

9.5 Investitionsbeihilfe Zuchteber und Zuchtsauen

Was Sie bekommen können:

Beihilfe für Zuchtsauen:

Sauen ZWKI. I	EUR 150.-
Sauen ZWKI. II	EUR 80.-
Jungsauen	EUR 40.-

Beihilfe für Zuchteber:

Eber ZWKI. I	EUR 300.-
Eber ZWKI. II	EUR 100.-

Voraussetzungen:

- Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in Vorarlberg.
- Zuchtschweine müssen tätowiert sein.
- Antrag mit Verpflichtungserklärung (Halteverpflichtung 1 Jahr)

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

- Die Antragstellung erfolgt über die Ländle Vieh Vermarktung (LVV) , die Auszahlung über die Landwirtschaftskammer Vorarlberg.

Auskunft:

Ländle Vieh Vermarktung (LVV)

Sandra Schwerzler

T: 05574/42368-20

E: lvv@lk-vbg.at

* Es gelten die Voraussetzungen und Bedingungen der sogenannten **De-minimis Regelung**: die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 20.000,- nicht überschreiten darf.

Weiterführende Informationen:

<https://www.vorarlberg-rind.at/vermarktung-96.html>

9.6 Q Plus Rind

Programm zur Qualitätsverbesserung in der Mutterkuhhaltung, Rinder und Kälbermast

Was Sie bekommen können:

De-minimis Förderungen ab 2021		
vermarktete Stück Rinder/Kälber	Anzahl Mutterkühe	De-minimis Beihilfe je Betrieb und Jahr
5 bis 20	3 bis 10	€ 1.000.-
21 bis 50	11 bis 20	€ 1.200.-
51 bis 80	21 bis 30	€ 1.600.-
81 bis 120	31 bis 50	€ 2.000.-
über 120	über 50	€ 2.400.-

Voraussetzungen:

- Die Mindestbetriebsgröße für QPlus Rind Teilnehmer beträgt 5 vermarktete Mastrinder und/oder 5 Mutterkühe am Betrieb. AMA – Gütesiegel Vertrag oder Bio Betrieb.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

- Die Abwicklungsstelle für Vorarlberg ist die Ländle Vieh Vermarktung (LVV).

Auskunft:

Ländle Vieh Vermarktung
Jahnstraße 20
6900 Bregenz
T: 0043 5574 42368 20
E: lvv@lk-vbg.at

* Es gelten die Voraussetzungen und Bedingungen der sogenannten **De-minimis Regelung**: die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 20.000, – nicht überschreiten darf.

Weiterführende Informationen:

[Qplus RIND - LVV - LVV, Über uns \(vorarlberg-rind.at\)](http://qplus-rind-lvv-lvv-ueber-uns-vorarlberg-rind.at)

9.7 Imkereiförderung, Bienen, Honigerzeugung

Was Sie bekommen können:

- Neueinsteigerförderung 70% bzw. 80% des Pauschalbetrags für Neueinsteigerpaket
- Investitionen imkerliche Kleingeräte
- Landwirtschaftliche Investitionsförderung

Neueinsteigerförderung

- Nicht länger als 24 Monate vor Antragstellung Eintritt in einer in der Imkerei tätigen Organisation (z. B. Imkereiverein), Grundkurs Bienenhaltung absolviert
- Es sind mindestens 5 Völker in 2 Kalenderjahren zu bewirtschaften
- Gefördert wird das Einstiegspaket (5 Magazinbeuten, 5 Kunstschwärme mit Reinzuchtkönigin und ein Fachbuch Imkerei)

Investitionen imkerliche Kleingeräte

- Die Förderung kann einmal in der Förderperiode in Anspruch genommen werden.
- Mindestinvestitionsvolumen € 1.000,- netto, maximal € 18.000,- netto
- Zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens Bewirtschaftung von 5 Völkern

Landwirtschaftliche Investitionsförderung

- Bauliche Investitionen im Bereich der Bienenhaltung können im Rahmen der Fördermaßnahme „Investitionen in die Landwirtschaftliche Erzeugung“ im Fördergegenstand 3 (Einstell-, Lager- & Wirtschaftsgebäude) mit 30 % gefördert werden.
- Siehe: Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung Seite 49.

Auskunft:

Neueinsteiger und
Kleingeräteförderung
Biene Österreich

Christian Boigenzahn

T: 06767703157

E: office@biene-oesterreich.at

VIV Imkerverband Vorarlberg

Präs. Gerhard Mohr

T:066473836824

E: gerhard.mohr@viv.at

Landwirtschaftliche Investitionsförderung
Land Vorarlberg
Abteilung Landwirtschaft

DI Martin Klabacher

T: 05574/511-25143

E: landwirtschaft@vorarlberg.at

Sonderrichtlinie unter:

[sonderrichtlinie-imkereifoerderung \(ama.at\)](https://www.ama.at/sonderrichtlinie-imkereifoerderung)

9.8 Herdenschutz- Schutzmaßnahmen für Weidetiere

Was Sie bekommen können:

Jährliche Grundförderung

- 20-100 Schafe/Ziegen ab 1 Jahr: 1.000 Euro pro Alpsaison
- 100-200 Schafe/Ziegen ab 1 Jahr: 1.500 Euro pro Alpsaison
- über 200 Schafe/Ziegen ab 1 Jahr: 2.000 Euro pro Alpsaison

Pferchzäune und Weidezaungerät:

- Für die Anschaffung von 200 Meter Schafnetzzaun (Pferchfläche 50m x 50m) mit einer Höhe von mindestens 90 cm wird eine Beihilfe von einmalig maximal € 360 gewährt.
- Die Anschaffung eines Weidezaungerätes wird einmalig mit maximal € 250 unterstützt.

Herdenschutzhunde:

- Der Ankauf von Herdenschutzhunden kann unterstützt werden.
- Das Ausmaß der Beihilfe wird im Einzelfall behandelt und entschieden.

Erhöhter Betreuungsaufwand:

- Besteht ein konkret begründeter Wolfsverdacht z. B. durch verdächtige Risse, die vom Wildbiologen bzw. Amtstierarzt begutachtet wurden, so kann der erhöhte Betreuungsaufwand für maximal 5 Tage abgegolten werden. Aufzeichnungen im Behirtungstagebuch sind Voraussetzung.
 - bis 200 Schafe/Ziegen ab 1 Jahr: 50 Euro pro Tag
 - über 200 Schafe/Ziegen ab 1 Jahr: 100 Euro pro Tag

Rissentschädigung:

- Nachweislich vom Wolf gerissene oder schwerverletzte Nutztiere sowie verschwundene oder abgestürzte Nutztiere, die zeitlich und räumlich mit dem Auftreten eines nachgewiesenen Wolfes in Verbindung gebracht werden können, werden vom Land pauschal nachfolgenden Tarifen entschädigt:
 - Lamm: 95 Euro
 - Schafe ab 1 Jahr: 200 Euro
 - Ziegen ab 1 Jahr: 120 Euro
- Bei eingetragenen Zuchttieren und anderen Nutztieren erfolgt die Entschädigung nach Beurteilung durch einen Experten.

Voraussetzungen:

- Die Schafe/ Ziegen müssen mindestens jeden zweiten Tag behirtet werden. Die Dokumentation erfolgt über ein Behirtungstagebuch.
- Für den Fall einer Wolfspräsenz müssen Einrichtungen vorhanden sein, damit die Tiere entsprechend verwahrt werden können (z. B. Zäune für eine Pferchung, Stallungen usw.)
- regelmäßig verpflichtende Fortbildung bzw. Exkursion
- Meldung von Auffälligkeiten
- Maisäße/Vorsäße erhalten nur eine Beihilfe, wenn sie in einem Gebiet mit Wolfspräsenz sind. Die Grundförderung auf Maisäßen/Vorsäßen wird halbiert, wenn die Schafe/ Ziegen im Sommer auf einer Alpe sind, auf der die Grundförderung beantragt wird.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Mit dem Antragsformular „Herdenschutzmaßnahmen für Schafe/Ziegen auf Alpen“ erfolgt die Antragsstellung.
- Dem Antrag ist eine Kopie der aktuellen Almauftriebsliste beizulegen aus der ersichtlich ist wieviel Schafe/Ziegen ab 1 Jahr gesömmert werden.
- Mit dem Formular „Förderanmeldung Alpwirtschaft“ erfolgt die Antragsstellung für Pferchzäune und Weidezaungeräte.
- Zur Förderungsabwicklung der Pferchzäune und Weidezaungeräte müssen Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis vorgelegt werden.
- Antragssteller ist der Alpbewirtschafter gemäß Mehrfachantrag-Flächen bzw. Almauftriebsliste.
- Die Abwicklung der Beihilfe erfolgt durch die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum, Funktionsbereich Alpwirtschaft und Elementarschäden.
- Weitere Informationen inkl. Antragsformular unter: [Herden-schutz \(vorarlberg.at\)](https://www.vorarlberg.at/Herden-schutz)
- Antragstellung an: landwirtschaft@vorarlberg.at

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum
Funktionsbereich Alpwirtschaft und Elementarschäden

Ing. Martin Rusch

T: 05574/511-25122

E: martin.rusch@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Herden-schutz \(vorarlberg.at\)](https://www.vorarlberg.at/Herden-schutz)

9.9 Bergung von Rindern mittels Hubschrauber

Was Sie bekommen können:

- Eine Beihilfe für die Bergung von Rindern mittels Hubschrauber
 - bei Totbergungen: 80 %
 - bei Lebendbergungen: 50 %
- der entstandenen Hubschrauberkosten.

Ausländische Tierbesitzer erhalten für Totbergungen 50 %.

Voraussetzungen:

- Totbergungen, wenn für den Abtransport des Tieres ein Hubschrauber notwendig ist.
- Lebendbergungen, wenn eine tierärztliche Versorgung der Verletzung auf der Alpe nicht möglich und eine andere Art des Transportes nicht zumutbar ist.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Mittels Förderformular und der Vorlage der Originalrechnungen und Zahlungsbelege sowie dem Flugbericht.
- Bei Totbergung ist die Bestätigung der Tierkadaververwertung bzw. durch ein tierärztliches Zeugnis notwendig.
- Antragstellung an: landwirtschaft@vorarlberg.at

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

[Ingⁱⁿ Verena Bolter](#)

T: 05574/511-25121

E: verena.bolter@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Hubschrauberflug \(vorarlberg.at\)](#)

9.10 Zwischenbetrieblicher Einsatz von Bergbauern-Spezialmaschinen

Was Sie bekommen können:

- Durch die Förderung für den zwischenbetrieblichen Einsatz der Bergbauern-Spezialmaschinen soll ein Anreiz geschaffen werden, die sehr teuren Spezialmaschinen im Berggebiet, die durch die geringere Anzahl an Schnitten und die Kleinstrukturiertheit im Berggebiet vielfach gering ausgelastet sind, überbetrieblich einzusetzen.
- Ein Fördersatz von 8 Euro je nachweislich geleisteter Maschinen-Einsatzstunde wird dem Dienstleister gewährt und gilt für folgende Bergbauern-Spezialmaschinen:
 - Transporter mit Ladewagen, Miststreuer- oder Güllefassaufsatz
 - Selbstfahrende, zweiachsige Motormähwender mit Zusatzgeräten für die Silage- und/oder Heuwerbung
 - Breitspurmotormäher
- Es wird nur der Maschineneinsatz berücksichtigt, Wegzeiten zum Arbeitsort können bis maximal 20 Prozent der Maschineneinsatzdauer auch berücksichtigt werden.

Voraussetzungen:

- Die Verrechnung und Antragstellung erfolgt über den Maschinenring Vorarlberg (MR).

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die geleisteten und bezahlten Stunden werden vom MR Vorarlberg (für MR Bregenzerwald, Unterland und Oberland) ausgewertet und die einzelnen Anträge der Landwirte dem Land Vorarlberg zur Auszahlung vorgelegt.
- Die MR-Unterlagen werden durch das Land Vorarlberg kontrolliert, die Förderung wird berechnet und einmal jährlich vom Land Vorarlberg ausbezahlt.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Ing. Walter Heine

T: 05574/ 511-25116

E: walter.heine@vorarlberg.at

10 Einzelbetriebliche Investitionsförderung

10.1 Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugung

Was Sie bekommen können:

Investitionszuschuss und Zuschläge bei den einzelnen Fördergegenständen

Mögliche Zuschläge sind:

- 5 % für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JLW)
- 5 % für Bio
- 5 % für Bergbauern-Betriebe über 180 Erschwernispunkte (EP)
- 5 % Landes-Top-up für Kälberställe

Fördergegenstand	Fördersatz in %	Mögliche Zuschläge	Max Fördersatz in %
Besonders tierfreundliche Stallbauten (Schweine)	35	JLW	40
Besonders tierfreundliche Stallbauten (Putenhaltung, Rinder- und Kälbermast)	30	Bio oder JLW oder EP	35
Besonders tierfreundliche Stallbauten (alle anderen Tierarten bzw. Haltungsformen)	25	Bio oder JLW oder EP Bio und JLW bzw. Bio und EP	35
Stallbauten Basisstandard	20	JLW oder EP	25
Wirtschaftsgebäude, Heulager, Siloanlagen	20	JLW oder EP	25
Maschineneinstellräume, Remisen	nur AIK möglich		
Technische Einrichtungen (fest verbunden), z. B. Melk-, Fütterungs-, Entmistungstechnik	20	JLW oder EP	25
Düngersammelanlagen, Festmistlagerstätten, Kompostaufbereitungsplatten	20	JLW oder EP	25
Investitionen im Gartenbau	30	JLW oder EP	35
Anlage von erwerbsmäßigen Obstanlagen	30	JLW oder EP	35
Schutzmaßnahmen im Obst- und Weinbau	30	JLW oder EP	35
Bauliche Investitionen in der Weinproduktion und Weinlagerung	25	JLW oder EP	30
Beregnungs- und Bewässerungsmaßnahmen	40		40
Umweltwirkung: Bodennahe Gülleausbringung inkl. Gülleverschlachtung, Separatoren, Reifendruckregelanlagen, Umrüstung fossil betriebener Motoren	40		40
Mobile Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft (Futtermischwagen, Güllroboter, Spaltenschieber)	20		20
Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft (Breitspürmäher, Mähtrac)	nur AIK, max. 100.000 Euro pro Periode		

- Die Mindestinvestitionskosten belaufen sich auf 15.000 Euro netto pro Förderantrag, für Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung auf 10.000 Euro.
- Die anrechenbaren Gesamtinvestitionskosten in der Förderperiode 2023-2027 betragen jedenfalls 100.000 Euro und maximal 400.000 Euro pro Landwirtschaftsbetrieb. Für eingereichte Anträge seit 1.1.2024 gelten abweichend davon um max. EUR 100.000.- erhöhte Obergrenzen der anrechenbaren Kosten. Das gilt bei Investitionen in: a) Stallbau besonders tierfreundlich (inkl. Abferkelsysteme die den Anforderungen des Punktes 3.3.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBL. II Nr. 485/2004 idgF, entsprechen) b) Multiphasenfütterung Schweine, c) Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen d) Güllebehandlung und -ausbringung.
- bzw. maximal 800.000 Euro für Gartenbaubetriebe.
- Die Förderintensität (Investitionszuschuss und AIK) beträgt maximal 50 %.

Agrarinvestitionskredit (AIK)

- Der Zinszuschuss auf das Kreditvolumen beträgt 50 % des Bruttozinssatzes, bis zu einem maximalen Bruttozinssatz von 4,5 %.
- Kreditlaufzeit: mind. 10 Jahre bis max. 20 Jahre.
- Unter- und Obergrenzen des AIKs hängen vom Investitionszuschuss und der Verfügbarkeit der Mittel ab.

Voraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Fläche ab Antragstellung. Spezialbetriebe (z. B. Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbau, Bienenhaltung) die das nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder Einheitswertzuschlag verfügen.
- Ausreichende berufliche Qualifikation: Facharbeiterprüfung oder höhere einschlägige Ausbildung oder drei Jahre Berufserfahrung als Betriebsführer/-in oder hauptberuflich bei der SVS mitversichertes Familienmitglied.
- Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Projekts sind gegeben und am Betrieb wird ein positives landwirtschaftliches Einkommen erwirtschaftet.
- Für Investitionen ab 150.000 Euro ist durch die förderwerbende Person verpflichtend ein Betriebskonzept vorzulegen. Zur Erstellung eines Betriebskonzeptes vereinbaren Sie einen Termin bei der LK Vorarlberg.
- Für einige Fördergegenstände gibt es spezielle Fördervoraussetzungen die zu beachten und einzuhalten sind. Die Förderabwicklungsstelle der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum steht für Fragen gerne zur Verfügung.
- Die Förderungsrichtlinien werden praxisnah laufend verbessert und angepasst. Die aktuellste Version findet sich unter: www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die Antragstellung für die Projektfördermaßnahmen erfolgt über eAMA auf der digitalen Förderplattform (DFP) der Agrarmarkt Austria Homepage.
- Zur Antragstellung ist eine ID Austria notwendig.

- Die Abrechnung des Förderprojektes erfolgt über die DFP. Belege, Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise sind digital hochzuladen.

Auskunft:

Vorarlberger Landesregierung / Landwirtschaft & ländlicher Raum

T: 05574/511-25105

E: landwirtschaft@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Das Wichtigste im Überblick | AMA - AgrarMarkt Austria](#)

10.2 Investitionsförderung Alpen, Vorsäße und Maisäße

Was Sie bekommen können:

- Der Investitionszuschuss für Investitionen auf Alpen, Vor- und Maisäßen beträgt 40 % der Nettokosten.
- Zinszuschüsse zu AIK können nach Verfügbarkeit der Mittel gewährt werden.
- Für Alpen, Vorsäße und Maisäße sind Investitionszuschüsse sowie Agrarinvestitionskredite für folgende Fördergegenstände möglich:
 - Neubau und Sanierung von Gebäuden und Anlagen samt den notwendigen technischen Einrichtungen
 - Einfriedungen und Schutzeinrichtungen für Alpbauten
 - Anlagen zur Wasser-, Abwasser- und Energieversorgung
 - Viehtränken / Brunnen außerhalb der Stallungen
 - Errichtung von Viehtrieb- und Düngewege
- Die maximal förderfähigen Kosten (Kostenkontingent) in die Förderperiode 2023 - 2027 betragen 400.000 Euro, bei Agrargemeinschaften 600.000 Euro.

Voraussetzungen:

- Förderungswerbende sind die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Mindestfläche von 3 ha.
- Agrargemeinschaften, die ihre Alpe verpachtet haben, können eine Investitionsförderung erhalten, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der verpachteten Fläche ohne diese Investition nicht gesichert wäre.
- Die Alpbewirtschaftung entspricht der örtlichen üblichen Weidedauer und den vorhandenen Weidekapazitäten.
- Ausreichende berufliche Qualifikation: Facharbeiterprüfung oder höhere einschlägige Ausbildung oder drei Jahre Berufserfahrung als Betriebsführer/-in oder hauptberuflich bei der SVS mitversichertes Familienmitglied.
- Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Projekts sind gegeben und am Betrieb wird ein positives landwirtschaftliches Einkommen erwirtschaftet.
- Für Investitionen ab 150.000 Euro ist durch die Förderwerberin verpflichtend ein Betriebskonzept vorzulegen. Zur Erstellung eines Betriebskonzeptes vereinbaren Sie einen Termin bei der LK Vorarlberg.
- Investitionen, die vor der Antragsstellung begonnen werden, sind nicht förderbar.
- Für die einzelnen Fördergegenstände gibt es spezielle Fördervoraussetzungen die zu beachten und einzuhalten sind. Hierfür steht die Förderabwicklungsstelle der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum als Auskunftsstelle gerne zur Verfügung.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Kontaktaufnahme mit dem Funktionsbereich Alpwirtschaft und Elementarschäden (Förderanmeldung).
- Ausstellen der Förderbewilligung nach positiver Prüfung des Förderantrages im Auswahl- und Bewilligungsverfahren.
- Projektumsetzung und Abrechnung

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum
Funktionsbereich Alpwirtschaft und Elementarschäden

Ing. Martin Rusch

T: 05574/511-25122

E: martin.rusch@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Alp-Investitionsförderung \(vorarlberg.at\)](https://www.vorarlberg.at/alp-investitionsfoerderung)

10.3 Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten

Was Sie bekommen können:

- Investitionszuschuss in Höhe von **25 %** der förderfähigen Investitionskosten
- bei Investitionen für die Erbringung von sozialen Dienstleistungen **30 %**.
- Untergrenze förderfähige Kosten je Antrag: 15.000 Euro
- Maximal anrechenbare Kosten je Förderwerber in der Periode 2023-2027:
 - Einzelbetriebliche Projekte: 400.000 Euro je Betrieb
 - Zusammenschlüsse: 400.000 Euro je Projekt
- Nicht förderfähige Kosten:
 - Kosten für Grunderwerb
 - Eigenleistungen: nur eigenes Bauholz ist anrechenbar
 - Gebrauchte Maschinen und Geräte
 - Investitionen in den Neubau von Gebäuden sowie technischen Anlagen und Maschinen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden
- Gefördert werden bauliche und technische Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen in folgenden Bereichen:

1. Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung:

Beispiele: Gästezimmer, Ferienwohnungen, Aufenthalts- und Frühstücksräume, etc.

2. Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten:

Beispiele: Be- und Verarbeitungsräume, Hofläden, Direktvermarktungseinrichtungen, Projekte von Zusammenschlüssen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich der Be- und Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

3. Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Dienstleistungsbereichen:

Beispiele: Investitionen für Dienstleistungen in den Bereichen Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie und Soziale Arbeit (z. B. „Green Care“) sowie für kommunale und sonstige Dienstleistungen (z. B. Winterdienst, Kompostierung, Grünraumpflege)

4. Sonstige oder neue Diversifizierungsformen:

Beispiele: Traditionelle Handwerkstätigkeiten, landwirtschaftliche Projekte in Zusammenhang mit Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie

Voraussetzungen:

Förderwerber:

- Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Fläche (LN) ab Antragstellung. Spezialbetriebe (z. B. Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbau, Bienenhaltung) die das nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder Einheitswertzuschlag verfügen.
- Mitglieder eines Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe, das sind volljährige, noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit Hauptwohnsitz am landwirtschaftlichen Betrieb.

- Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe. Die untergeordnete Beteiligung Dritter ist zulässig, die förderfähigen Kosten begrenzen sich jedoch auf die Anteile der Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe.

Fördervoraussetzungen:

- Der Bezug des Projekts zum landwirtschaftlichen Betrieb ist gegeben, z. B. durch Heranziehung von landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren, Betriebsmitteln, Kooperationen mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben.
- Vorlage eines Diversifizierungskonzepts (einzelbetriebliche Vorhaben) bzw. eines Projektkonzepts (Vorhaben von Zusammenschlüssen) mit Beschreibung von Ausgangssituation, Zielen und Inhalten, Darstellung der Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit sowie Angaben zu den Projektauswahlkriterien.
- Für die einzelnen Förderbereiche gibt es noch weitere Voraussetzungen die es zu beachten gilt. Hierfür steht die Förderabwicklungsstelle der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum als Auskunftsstelle gerne zur Verfügung.
- Die Förderungsrichtlinien werden praxisnah laufend verbessert und angepasst. Die aktuellste Version findet sich unter: www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die Antragstellung für die Projektfördermaßnahmen erfolgt über eAMA auf der digitalen Förderplattform (DFP) der AgrarMarkt Austria Homepage.
- Zur Antragstellung ist eine ID Austria notwendig.
- Antragstellung unbedingt vor Investitionsbeginn.
- Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand bundesweit einheitlichen Kriterien. Die vorgegebene Mindestpunktzahl muss erreicht werden.
- Die Abrechnung des Förderprojektes erfolgt über die DFP, Belege, Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise sind digital hochzuladen.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum
 Funktionsbereich Einzelbetriebliche Maßnahmen
 T: 05574/511-25105
 E: landwirtschaft@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Das Wichtigste im Überblick | AMA - AgrarMarkt Austria](#)

10.4 Innovationsförderung „Landwirt.schafft.Neues“

Unter dem Motto „Landwirt.schafft.Neues“ werden Vorarlbergs Landwirtinnen und Landwirte eingeladen ihren Innovationsgeist unter Beweis zu stellen. Die Innovationsförderung ist eine Ergänzung zur „klassischen Investitionsförderung“ und soll neuartige Ideen die noch in den Kinderschuhen stecken oder bereits erprobt und in Umsetzung sind, zum Erfolg verhelfen.

Was Sie bekommen können:

- Die Förderung ist ein Zuschuss von 30 % zu anrechenbaren Kosten von maximal 20.000 Euro netto.

Voraussetzungen:

- Förderwerber: Landwirtschaftliche Betriebe und Projektbetreiber mit landwirtschaftlichem Bezug, die in neue Produkte oder alternative Produktionszweige investieren.
- Einreichung der Projekte bis 31. Mai und bis 31. Oktober des laufenden Jahres.
- Ein Fachgremium analysiert die eingereichten Projekte und trifft die Auswahl. Beurteilt wird insbesondere der Innovationsgrad, die Umwelt- und Ressourcenschonung, eine höhere Wertschöpfung am Betrieb, das Vermarktungspotential, der Bezug zur Region sowie die Vernetzung und Partnerschaft mit landwirtschaftlichen Betrieben.
- Vorort-Besichtigung der umgesetzten Projektergebnisse durch die Förderstelle.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Mittels Förderantrag und fristgerechter Einreichung des Vorhabens bei der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum.
- Antragstellung an: landwirtschaft@vorarlberg.at

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum
Funktionsbereich Einzelbetriebliche Maßnahmen
T: 05574/511-25105
E: landwirtschaft@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[„Landwirt.schafft.Neues“ \(vorarlberg.at\)](https://www.vorarlberg.at/landwirt.schafft.neues)

10.5 Bäuerliche Siedlungsmaßnahmen

Was Sie bekommen können:

Im Rahmen eines bäuerlichen Siedlungsverfahrens können **Zinsenzuschüsse zu Bankdarlehen** gewährt werden, für die

- Neuerrichtung von Betrieben
- Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus ungünstiger Orts- oder Hoflage
- Umwandlung von Betrieben, die ihre Selbständigkeit verloren haben, in selbständig bewirtschaftete Betriebe
- Übertragung von Betrieben, deren Eigentümer sie nicht mehr bewirtschaften wollen oder können, in das Eigentum von Personen, die geeignet sind, diesen Betrieb selbst zu bewirtschaften (ausgenommen Verwandte in gerader Linie)
- Umwandlung von Pacht in Eigentum
- Bereinigung von ideell und materiell geteilten Eigentums
- Aufstockung bestehender Betriebe mit Grundstücken im unmittelbaren Hofbereich bzw. im unmittelbaren Bereich eines bereits bewirtschafteten Eigengrundstückskomplexes

Voraussetzungen:

Der Bewirtschafter muss:

- eine natürliche Person sein,
- die Siedlungsmaßnahme in Vorarlberg durchführen,
- selbst Eigentümer des zu fördernden Betriebes sein oder werden,
- die Gewähr dafür bieten, den geförderten Betrieb selbst oder gemeinsam mit dem voraussichtlichen Betriebsnachfolger hauptberuflich zu bewirtschaften,
- die mit der Durchführung der Förderungsmaßnahme übernommenen Verpflichtungen einhalten.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Förderungen sind schriftlich zu beantragen.
- Antragsformulare erhalten Sie bei der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Andreas Sutter

T: 05574/511-25128

E: andreas.sutter@vorarlberg.at

10.6 Neuerrichtung und Instandsetzung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur

Was Sie bekommen können:

- Gefördert werden Investitionen insbesondere in Tragschicht, Deckschicht, Entwässerung, Brückenbauten, Stützbauwerke, Verkehrssicherheit, inklusive damit direkt in Zusammenhang stehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Nahbereich sowie Sachkosten, insbesondere für Planungs- oder Vermessungsleistungen und Sachverständigengutachten für:
 - die Neuerrichtung von Wegen
 - den Umbau von Wegen, die dem Stand der Technik nicht entsprechen
 - die Instandsetzung von Wegen (Ersatz oder grundlegende Ergänzung von Teilen einer bestehenden Weganlage einschließlich präventiver Maßnahmen größeren Umfangs)
- Der Fördersatz beträgt für Maßnahmen im ganzjährig bewohnten Gebiet bis zu 70 % und für Maßnahmen außerhalb des ganzjährig bewohnten Gebietes bis zu 60 % der Bemessungsgrundlage.

Voraussetzungen:

- Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten, naturnahe und ressourcenschonende Bauweisen sind anzustreben.
- Jedes Projekt muss technisch geeignet sein und die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen erfüllen.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Das Förderungsansuchen ist schriftlich mittels Formblatt einzureichen an die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum.
- Die Formulare können unter www.vorarlberg.at heruntergeladen werden und sind an: landwirtschaft@vorarlberg.at einzubringen.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Dipl. Ing. Marco Moosmann

T: 05574/511-25172

E: marco.moosmann@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Neuerrichtung oder Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur \(vorarlberg.at\)](#)

10.7 Erneuerung des ländlichen Wegenetzes und Erhöhung der Verkehrssicherheit

Was Sie bekommen können:

- Gefördert werden Maßnahmen zur Erneuerung des ländlichen Wegenetzes und für die Erhöhung der Verkehrssicherheit in ganzjährig bewohnten Gebieten, insbesondere die Instandsetzung der Fahrbahn, der Tragschicht, der Entwässerungen, der Bankette und Böschungen oder an Bauwerken und Sicherheitseinrichtungen sowie den vorbereitenden und abschließenden Winterdienst beträgt der Förderungssatz 60 % der Bemessungsgrundlage. Jährlich können Investitionskosten bis zu 750 € pro Kilometer zur Förderung vorgelegt werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann für Investitionen von mehr als 750 € pro Kilometer und Jahr auf Antrag eine Förderung gewährt werden, wenn vor Baubeginn das Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum hergestellt worden ist.

Voraussetzungen:

- Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten, naturnahe und ressourcenschonende Bauweisen sind anzustreben.
- Ländliche Wege im Sinne dieser Richtlinie sind Straßenabschnitte mit einer nach wie vor erheblichen land- und forstwirtschaftlichen Funktion, die in der Regel nicht im geschlossenen bebauten Gebiet liegen und in der Vergangenheit bereits aus Landwirtschaftsmitteln gefördert worden sind.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Das Förderungsansuchen ist schriftlich mittels Formblatt einzureichen an die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum.
- Die Formulare können unter www.vorarlberg.at heruntergeladen werden und sind an: landwirtschaft@vorarlberg.at einzubringen.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Dipl. Ing. Marco Moosmann

T: 05574/511-25172

E: marco.moosmann@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[MODELL VORARLBERG](#)

10.8 Erneuerung von Schwarzdecken auf Güterwegen in ganzjährig bewohnten Gebieten

Was Sie bekommen können:

Gefördert werden Investitionen der Gemeinden für die Erneuerung von Schwarzdecken auf Güterwegen und damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Der Fördersatz des Gemeindebetrags beträgt bei Gemeinden mit einer Finanzkraftkopfquote in Prozenten zur Landesdurchschnittsfinanzkraftquote laut den „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen“:

bis 70 %	78 % (max. 70 % der anerkannten Gesamtkosten)
von 71 % bis 75 %	73 % (max. 65 % der anerkannten Gesamtkosten)
von 76 % bis 80 %	67 % (max. 60 % der anerkannten Gesamtkosten)
von 81 % bis 85 %	56 % (max. 50 % der anerkannten Gesamtkosten)
von 85 % bis 90 %	39 % (max. 35 % der anerkannten Gesamtkosten)
über 90 %	23 % (max. 20 % der anerkannten Gesamtkosten)

Voraussetzungen:

Der betreffende Güterweg wurde unter Einbeziehung der Gemeinde und der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum örtlich besichtigt und eine einvernehmliche Feststellung der erforderlichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen erfolgt. Außerdem muss der Güterweg eine land- und forstwirtschaftliche Funktion besitzen.

Wie Sie zur Förderung kommen:

Besondere Bedarfszuweisungen für Güterwegsanierungsprojekte werden nur auf Antrag der Gemeinden gewährt. Die Anträge können während des Jahres bei der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum schriftlich oder elektronisch: landwirtschaft@vorarlberg.at eingebracht werden.

Folgende Beilagen sind dem Antrag anzuschließen:

- Pläne, falls diese für die weitere Bearbeitung des Antrages erforderlich sind
- Kostenberechnung mit nachvollziehbarer und plausibler Kostenermittlung
- Ein Finanzierungsplan, falls dieser nach Art und Umfang des zu fördernden Vorhabens notwendig erscheint.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum
Dipl. Ing. Marco Moosmann
T: 05574/511-25172
E: marco.moosmann@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Erneuerung von Schwarzdecken auf Güterwegen – Bedarfszuweisungen an Gemeinden \(vorarlberg.at\)](#)

10.9 Regelung des Bodenwasserhaushaltes

Was Sie bekommen können:

Für folgende Maßnahmen können Förderungen gewährt werden:

- Sanierung von Rutschungen auf Flächen der Kulturlandschaft
- Maßnahmen zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und zur Vermeidung von Bodenverdichtungen, wie zum Beispiel Sanierung von Entwässerungsanlagen oder ortsfeste Anlagenteile von Bewässerungssystemen

Förderungsausmaß:

Aufwendung zur	Förderung
Planung und Durchführung von Hangstabilisierungsmaßnahmen	bis zu 65 %
Bau bzw. Ausgestaltung ingenieurbioologischer Maßnahmen wie: Bodenschutzanlagen, dezentraler Wasserrückhalt und sonstige wasserbauliche ökologische Maßnahmen	bis zu 90 %
Planung und Durchführung von Anlagen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes (Ent- oder Bewässerung)	bis zu 50%

Voraussetzungen:

- Förderungen sind schriftlich zu beantragen.
- Die Anträge werden nach dem Datum des Einlangens und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit gereiht.
- Mit dem Bau geförderter Projekte darf erst nach Erteilung der schriftlichen Förderungszusage begonnen werden.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die Förderunterlagen und eine fachkundige Beratung erhalten Sie bei der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum.
- Die Formulare können online heruntergeladen werden.
- Antragstellung an: landwirtschaft@vorarlberg.at

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Dipl.-Ing. Rudolf Resch

T: 05574/511-25145

E: rudolf.resch@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Regelung des Bodenwasserhaushaltes](#)
(vorarlberg.at)

10.10 Schaffung, Verbesserung und Sicherung von Mountainbikerouten

Was Sie bekommen können:

- Gefördert werden Investitionen und Aufwendungen zur Schaffung von Mountainbikerouten und Singletrails insbesondere die Errichtung von Weiderosten, Verbesserungen im Bereich der Fahrbahn, der Tragschicht, der Entwässerungen, der Bankette und Böschungen oder an Bauwerken und Sicherheitseinrichtungen, beträgt der Förderungssatz 70 % der Bemessungsgrundlage.
- Für Maßnahmen zur laufenden Verbesserung und Sicherung der Mountainbikerouten, insbesondere die Instandsetzung der Fahrbahn, der Tragschicht, der Entwässerungen, der Bankette und Böschungen oder an Bauwerken und Sicherheitseinrichtungen beträgt der Förderungssatz 60 % der Bemessungsgrundlage.
- Jährlich können Investitionskosten bis zu 750 Euro pro Kilometer zur Förderung vorgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann für Investitionen von mehr als 750 Euro pro Kilometer und Jahr eine Förderung gewährt werden, wenn vor Baudurchführung das Einvernehmen mit der Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum hergestellt worden ist.

Voraussetzungen:

- Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten, naturnahe und ressourcenschonende Bauweisen sind anzustreben.
- Vorhaben zur Schaffung von Mountainbikerouten müssen vor Baubeginn von der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum sachlich geprüft werden.
- Schriftliche Vereinbarung zwischen Weginteressenten und Wegehalter

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Das Förderungsansuchen ist schriftlich mittels Formblatt einzubringen.
- Der Förderungswerber hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- Die Formulare können unter www.vorarlberg.at heruntergeladen werden und sind an: landwirtschaft@vorarlberg.at einzubringen.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Dipl. Ing. Marco Moosmann

T: 05574/511-25172

E: marco.moosmann@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Mountainbike \(vorarlberg.at\)](http://Mountainbike(vorarlberg.at))

10.11 Ländliche Neuordnung - Zusammenlegung, Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit

Was Sie bekommen können:

Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln in der Agrarstruktur, vor allem

- beengte Hoflagen
- unzureichende Erschließung und ungünstige Grenzverläufe
- ungünstige Boden- und Geländebedingungen und
- die ökologische Aufwertung des Kulturlandschaftsraums

Förderungsfähige Aufwendungen:

- Aufwendungen für Beratungs- und Planungsleistungen
- Vermessungsleistungen, einschließlich der Vermarkung von Grundstücksgrenzen
- Umsetzung der Maßnahmen
- Ökologische Agrarinfrastruktur: Planung und Umsetzung von wertvollen Flächen für den Landschaftshaushalt, Biotopverbundsysteme, Wasserrückhalteräume, Uferstrandstreifen, Raine

Vermessungsleistungen von Geometern werden bei gemeinschaftlichen Vorhaben bis zu 100%, ökologische Agrarinfrastrukturen werden bis zu 90% und die weiteren Maßnahmen mit bis zu 65% gefördert.

Voraussetzungen:

- Eingeleitetes Agrarverfahren oder
- Übereinkommen mit Grundnachbarn
- Planliche Darstellung und erteilte Bewilligungen (Naturschutzrecht, Wasserrecht etc.)

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die Förderunterlagen liegen bei der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum, Funktionsbereich Kulturlandschaft auf.
- Antragstellung an: landwirtschaft@vorarlberg.at

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Dipl.-Ing. Rudolf Resch

T: 05574/511-25145

E: rudolf.resch@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Kulturlandschaft – Ländliche Neuordnung und Landwirtschaftlicher Wasserbau \(vorarlberg.at\)](#)

10.12 Versorgungsflüge für nicht erschlossene Alpen

Was Sie bekommen können:

- Zuschuss in Höhe von 70 % der entstandenen Hubschrauberkosten.

Voraussetzungen:

- Die Hubschrauberversorgungsflüge sind für die Bewirtschaftung der nicht erschlossenen Alpen und Vorsäße/Maisäße zwingend erforderlich.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die Ansuchen sind mittels Formular (liegt in der Förderstelle auf), Originalrechnung und Originalzahlungsbeleg sowie Flugbericht mit Angabe der Bankverbindung und der Kontonummer bei der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum einzureichen.
- Antragstellung an: landwirtschaft@vorarlberg.at

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Ingⁱⁿ Verena Bolter

T: 05574/511-25121

E: verena.bolter@vorarlberg.at

10.13 Förderung von landwirtschaftlichen Materialseilbahnen

Was Sie bekommen können:

- Neu- und Umbauten Materialseilbahnen: 60 %
- Neu- und Umbauten Materialseilbahnen mit Werksverkehr: 70 %
- Reparaturen / magnetinduktive Seilprüfungen: 50 %

Förderfähig sind:

- Investitionen in Materialseilbahnen vom Hof direkt in den Milchverarbeitungsbetrieb oder zu einer Milchsammelstelle
- Investitionen in Materialseilbahnen und Materialseilbahnen mit Werksverkehr bei unzureichender betriebssicherer Wegerschließung
- Anpassung von Materialseilbahnen an geänderte Bedarfsverhältnisse (z. B. Nutzlast erhöhen, Automatikbetrieb, Umbau auf Werksverkehr, Funkfernsteuerbetrieb etc.)
- Erneuerung von Stützen und Seilen
- Anpassung bestehender Materialseilbahnen an den Stand der Technik oder an neue Sicherheitsvorschriften
- Laufend wiederkehrende Erhaltungsmaßnahmen sind nicht förderbar
- Investitionen, die vor der Antragsstellung begonnen werden, sind nicht förderbar

Voraussetzungen:

- Aktiver landwirtschaftlicher Betrieb
- Fachkundige Beratung und Prüfung durch die Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik über die Notwendigkeit der geplanten Investitionen

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Das ausgefüllte Antragsformular ist an die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum zu senden: Römerstraße 15, 6900 Bregenz; landwirtschaft@vorarlberg.at.
- Nach Vorlage der bezahlten Rechnungen sowie weiteren Unterlagen und Prüfung erfolgt die Auszahlung an den Antragsteller.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Ingⁱⁿ Verena Bolter

T: 05574/511-25121

E: verena.bolter@vorarlberg.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik - Seilbahntechnik

Ing. Matthias Lässer

T: 05574/511-26315

E: matthias.laesser@vorarlberg.at

10.14 Konsolidierung von Verbindlichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe

(Basis: ENTWURF RICHTLINE, AKTUELL NOCH KEINE GENEHMIGTE RICHTLINIE)

Was Sie bekommen können:

Sanierung und Verbesserung von ins Eigentum übernommenen, verschuldeten Betrieben. Die Förderung wird als Zinsenzuschuss zu einem Konsolidierungskredit zur Umwandlung bestehender normalverzinslicher Kredite und sonstiger betrieblicher Verbindlichkeiten gewährt.

Es kann ein Konsolidierungskredit bis zur maximalen Höhe von € 150.000,- mit 50% Zinszuschuss und einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren gewährt werden.

Förderungsvoraussetzungen:

- Erste Niederlassung
- Antragstellung innerhalb eines Jahres ab erster Niederlassung.
- Die erstmalige Bewirtschaftung muss spätestens in dem Jahr des 40. Geburtstages aufgenommen werden. Durch die Jahresfrist bei der Antragsstellung kann in der neuen Regelung, die förderwerbende Person bei der Antragsstellung bereits 41 Jahre alt sein.
- Mindestqualifikation landwirtschaftlicher Facharbeiter: innen oder einschlägige höhere Ausbildung.
- Arbeitsbedarf mindestens 0,5 bAK = (1000 AKh), ab dem Zieljahr oder ein Standardoutput des Betriebs von mindestens EUR 8000,- ab dem Zieljahr (entspricht spätestens dem 4. Jahr der Bewirtschaftung).
- Mindestens 3 ha LN. Betriebe des Garten-, Obst oder Weinbaues, der Bienenhaltung, die weniger LN bewirtschaften, müssen über einen eigenen Einheitswert bzw. einen Zuschlag zum Einheitswert für diesen Betriebszweig verfügen.
- Die nach der Konsolidierung verbleibende Gesamtverpflichtung an Kapital und Zinsen muss durch den Förderungswerber erfüllt werden können.
- Positive mittelfristige Kapitaldienstgrenze im Betriebskonzept.
- Auf Fremdwährungen lautende Kredite sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Bestehende Fremdwährungskredite sind auf EURO lautende Kredite umzuwandeln oder im Rahmen der Erstellung eines Konsolidierungsplanes umzuschulden.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

- Antragstellung und weitere Informationen: LK Vorarlberg

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg / Betriebswirtschaft

Tobias Fink BSc

T: 05574/400-200

E: tobias.fink@lk-vbg.at

Ing. Jasmin Sutter

Tel. 05574/400-211

E: jasmin.sutter@lk-vbg.at

10.15 Investitionsförderung Wein (GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027)

Was Sie bekommen können:

Investitionsförderung für Kellereitechnik: Technologien zur Rotweinverarbeitung, Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung, Klärungseinrichtungen, Einrichtungen zur Trubaufbereitung, Flaschenabfülleinrichtungen, Abbeermaschinen und Sortiereinrichtungen, Weinpressen, Lagertanks, Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehaltes

Der Fördersatz beträgt:

- a) 25 % der förderfähigen Investitionskosten für Investitionen in Flaschenabfülleinrichtungen und Lagertanks
- b) 40 % der förderfähigen Investitionskosten für Investitionen in Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung
- c) 30 % der förderfähigen Investitionskosten für alle anderen Investitionen

Die Untergrenze für die förderfähigen Nettokosten je Fördergegenstand beträgt 2 000 €. Hinsichtlich Kosten mit einem Rechnungsbetrag von über 5.000 EUR (netto) hat eine unbare Zahlung zu erfolgen.

Antragstellung: Jeweils von 1. 8. bis 30.11. eines jeden Jahres. Abrechnung bis 31. Mai des Folgejahres.

Voraussetzungen:

- Der Betrieb muss Wein erzeugen oder vermarkten und somit zur Vorlage einer Bestandsmeldung (mit entsprechendem Zugang/Abgang) gemäß Weingesetz verpflichtet sind.
- Abgabe eines Mehrfachantrages.
- Abgabe einer aktuellen Bestandsmeldung
- Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Förderwerber in der Lage ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügt.
- Die Investition bringt eine Verbesserung der Gesamtbetriebsleistung (zusätzliche Produktionskapazität von mehr als 25 % bzw. wesentliche Effizienz- oder Qualitätssteigerung).
- Weiters können lediglich Neuanschaffungen gefördert werden, keine gebrauchten Anlagen oder Vorführgeräte
- Antragstellung VOR Lieferung der Anlage

Wie Sie zur Förderung kommen:

Antrag über eAMA (Handysignatur erforderlich) und die Digitale Förderplattform (DFP)

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Bereich Obst/Garten & Direktvermarktung

DI (FH) Ulrich Höfert

T 05574/400-230

E ulrich.hoefert@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/massnahme-58-02/das-wichtigste-im-ueberblick

11 Forstliche Förderung in Vorarlberg

Ziele der forstlichen Förderung in Vorarlberg sind die Erhaltung des gesunden, natürlichen Waldes, die Abwendung von Gefahren, die Begünstigung schonender Waldnutzungsformen, die Erhöhung der Biodiversität, die Verbesserung der forstlichen Erschließung sowie Maßnahmen zur Aufforstung in Hochlagen.

Fördergegenstände:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes; z. B. Schutzwaldverbesserung (Aufforstung, Pflege, Erschließung, Seilkranbringung), Erholungseinrichtungen, etc.
- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Funktionen des Waldes wie Waldpflege, Forstschutz, etc.
- Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Vermarktung von Holz- und Holzprodukten
- Förderung von Forstbetriebsgemeinschaften
- Förderung von Waldwirtschaftsplänen

Wer kann Förderungen beantragen und wohin können Sie sich wenden?

Als Antragsteller können

- private Waldbesitzer
- Forstbetriebe
- Agrargemeinschaften
- Forstliche Bringungsgenossenschaften
- Gemeinden
- Personen die Holztransporte mit Pferden durchführen und
- Errichter von Kontrollzäunen auftreten.

Möglichkeiten der Förderungen im Wald:

- Ländliche Entwicklung 2023-2027
- Bundeswaldfonds
- Vorarlberger Waldfonds

Maßnahme	Bundeswalfonds	Ländliche Entwicklung	Vorarlberger Walfonds
Pflock, Querfällung, Anlage Pflegesteige, Dreibeinböcke	•		
Auffrostung	•		
Seilkranbringung	•	•	
Durchforstung, Waldpflege (Jungbestandspflege, Erstdurchforstung mit und ohne Seil)	•	•	
Schadholzaufarbeitung (unter 30 efm Vorarlberger Walfonds)	•	•	○
Habitatsmaßnahmen (Horst-, Totholzbäume)		•	
Plenterwaldbewirtschaftung		•	
Pferdebringung (unter 30 efm V-Walfonds)		•	○
Forststraßen, Schlepperwege		•	
Lehrlinge - Praktikanten			•
Forstschutz, Nasslager, Waldbrand	•		
Forstbetriebsgemeinschaft			•
Forsteinrichtung		•	
Zäune	•		
Waldpädagogik - Weiterbildung		•	

Alle gültigen Förderrichtlinien sowie die entsprechenden Formulare und Zusatzinformationen finden Sie tagesaktuell auf der Homepage der Vorarlberger Landesregierung unter <https://vorarlberg.at/-/forstliche-foerderungen-fuer-waldeigentuemern>

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die Antragstellung erfolgt mit dem jeweils vorgesehenen Formular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Forstwesen (Vc).
- Anträge zum Vorarlberger Walfonds sind grundsätzlich vom zuständigen Waldaufseher zu unterschreiben.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Forstwesen (Vc)

Dominik Grimm, Förderreferent

T: 05574/511-25312

E: dominik.grimm@vorarlberg.at

11.1 Praxisplan Waldwirtschaft und Managementplan Forst

Was sie bekommen können:

Mit dem „Praxisplan Waldwirtschaft“ steht auch kleineren Waldbesitzern ein Instrumentarium zur Verfügung, sich einen Überblick über die nachhaltigen Bewirtschaftungs- und Erlösmöglichkeiten aus dem eigenen Wald zu verschaffen. Das Planmodul kann grundsätzlich von allen Waldbesitzern im Internet kostenlos genutzt werden. Für größere Waldbesitzer steht ein „Managementplan Forst“ zur Verfügung.

Das Forstreferat der Landwirtschaftskammer bietet im Rahmen des Dienstleistungsangebotes für Waldbesitzer die Erstellung und Ausarbeitung von Waldwirtschaftsplänen an.

In der Fördermaßnahme 8.6.2 Betriebliche Pläne in der LE 2014-2020 beträgt der Fördersatz 40% der Kosten.

Voraussetzungen:

Grundsätzlich können alle Waldbesitzer die Förderung in Anspruch nehmen

Wie sie zur Förderung kommen:

- Die Antragstellung erfolgt über den Waldaufseher beim Amt der Vorarlberger Landesregierung in der Abteilung für Forstwesen.

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Fachbereich Forst&Umwelt

DI Thomas Ölz

T: 05574/400-460

E: thomas.oelz@lk-vbg.at;

12 Energie aus Biomasse sowie andere Energiealternativen

12.1 Biomasseheizungen für die betriebliche, landwirtschaftliche Nutzung

Was Sie bekommen können:

Biomasseheizungen < 100 kW: max. 50 % der förderungsfähigen Kosten

- Anlagen < 50 kW: € 7.500 (Tausch fossiles Heizungssystem, „raus aus Öl“-Bonus) oder € 4.000 (Neubau bzw. Austausch nicht-fossile Altanlage)
- Anlagen ≥ 50 kW und < 100 kW: € 12.000 (Tausch fossiles Heizungssystem, „raus aus Öl“-Bonus) oder € 7.000 (Neubau bzw. Austausch nicht-fossile Altanlage)

Biomasseheizungen ≥ 100 kW: € 300 / kW (jedes weitere kW ab 500 kW: € 100 / kW), max. 45 % der beihilfefähigen Kosten

Voraussetzungen:

- Überwiegend betriebliche Nutzung
- Anlagen ≥ 100 kW: Förderungsbeantragung muss vor der Bestellung erfolgen
- Anlagen < 100 kW: Förderungsbeantragung nach Umsetzung, spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

KPC Umweltförderung: www.umweltfoerderung.at

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Thomas Schneider

T.: +435574/400-247

E: thomas.schneider@lk.vbg.at

12.2 Biomasse Nahwärmanlagen

Was Sie bekommen können:

Gefördert werden:

- Biomasse-Nahwärmanlagen zur Wärmeversorgung
- Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen
- Optimierung von Nahwärmanlagen
- Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmanlagen
- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen
- Geothermische Nahwärmanlagen

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit der Art der Anlage bis zu 35 % der förderungsfähigen Kosten.

Voraussetzungen:

- Antragstellung vor Projektbeginn bzw. vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist
- Einhaltung von Mindeststandards (z. B. für Wärmelieferverträge) und technischen Voraussetzungen (z. B. Wirkungsgrad, Emissionsauflagen) gemäß Infoblatt der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH
- Eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes (im Verhältnis Bund 60 % und Land 40 %) ist ab vier versorgten Objekten im Gesamtnetz notwendig.
- Für die Errichtung von Wärmelieferverträgen gelten Mindeststandards.
- Bei Nahwärmeprojekten müssen bei Baubeginn Meilensteine gemäß Qualitätsmanagementsystem qm-heizwerke erreicht sein.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

- Förderungsabwicklungsstelle, bei der der Antrag einzubringen ist, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.
- Beratungsstelle in technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ist die Abteilung VI a/Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten sowie die Förderungs-Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VI a/Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten

DI Bernhard Widerin
T: 05574/511-26119
E: bernhard.widerin@vorarlberg.at

12.3 Biomasseheizungen für die private Nutzung

Was Sie bekommen können:

Förderungen für Biomasseheizungen im Ausmaß der privaten Nutzung für Ein- und Mehrfamilienhäuser. Gefördert werden Stückholzheizungen mit Pufferspeicher als Zentralheizung, Automatische Hackgut- und Pelletsheizungen als Zentralheizung, Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung sowie Hausanschlüsse an Nahwärmesysteme.

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von bis zu EUR 4.000,- und ist mit maximal 30 Prozent bzw. beim Ersatz fossiler Heizsysteme sowie Elektrodirektheizungen mit maximal 50 Prozent der förderfähigen Kosten begrenzt.

Voraussetzungen:

- Natürliche und juristische Personen, die eine oben genannte Maßnahme durchführen.
- Einhaltung der technischen Bestimmungen im Rahmen der Energieförderungsrichtlinie, die bei der Förderungsabwicklungsstelle aufliegen.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

- Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss bis spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa eingetroffen sein.

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Thomas Schneider

T: +435574/400-247

E: thomas.schneider@lk.vbg.at

13 Photovoltaik

13.1 Förderung Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft

Was Sie bekommen können:

- Der Bund fördert die Neuerrichtung und Erweiterung von netzgekoppelten PV-Anlagen und die damit verbundene Neuerrichtung von Stromspeichern im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG). Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses ausbezahlt. Förderungen können entweder über das Förderprogramm „Energieautarker Bauernhof“ oder die OeMAG beantragt werden.
- Darüber hinaus gibt es die EAG-Marktpremie: <https://pvaustria.at/eag-marktpraemie/>
- Photovoltaikanlagen bis max. 35 kWp sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt für Photovoltaikanlagen, die auf oder in der Nähe von Gebäuden mit Wohnnutzungen errichtet werden. Ein Förderzuschuss für Anlagen bis 35 kWp ist unter gewissen Voraussetzungen dennoch möglich.

Voraussetzungen:

Antragstellung für die Förderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

- OeMAG (www.oem-ag.at)
- Energieautarker Bauernhof ([Versorgungssicherheit im ländlichen Raum | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#))
- Land Vorarlberg ([Ökostrom und Energiegemeinschaften \(vorarlberg.at\)](#))

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Bereich Bau und Planung

Thomas Schneider

T 05574/400-247

E thomas.schneider@lk-vbg.at

Klaus Küng

T 05574/400-242

klaus.kueng@lk-vbg.at

13.2 Landesförderung – Photovoltaikanlagen in der Landwirtschaft

Was Sie bekommen können:

- Gefördert werden Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden mit einer Gesamt-Modulleistung über 30 kWp, welche aufgrund der Errichtung, bzw. der Erweiterung der Photovoltaikanlage einen Entkupplungsschutz benötigen sowie PV-Anlage auf versiegelten Flächen (ab 20 kWp).
- Die Förderung für Photovoltaikanlagen über 30 kWp mit Entkupplungsschutz beträgt € 200 pro kWp. Die Förderung ist mit € 15.000 je Anlage begrenzt.
- Die Förderung für Photovoltaikanlagen auf Versiegelungsflächen beträgt € 500 pro kWp. Zuschläge sind für Entsiegelungsmaßnahmen oder Holz-Unterkonstruktionen möglich.

Voraussetzungen:

- Anträge können von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben und landwirtschaftlichen Genossenschaften gestellt werden.
- Antragstellung ist vor Projektbeginn.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Formulare erhalten Sie bei der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum oder online unter: [Energie am Bauernhof \(vorarlberg.at\)](http://energie.am.bauernhof.vorarlberg.at) Die ausgefüllten Formulare sind an die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum zu senden: Römerstraße 15, 6900 Bregenz; landwirtschaft@vorarlberg.at.
- Nach Vorlage der bezahlten Rechnungen sowie weiteren Unterlagen und Prüfung erfolgt die Auszahlung an den Antragsteller.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Ingⁱⁿ Verena Bolter

T: 05574/511 -25121

E: verena.bolter@vorarlberg.at

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Bereich Bau und Planung

Thomas Schneider

T 05574/400-247

E thomas.schneider@lk-vbg.at

Klaus Küng

T 05574/400-242

klaus.kueng@lk-vbg.at

14 Bildung

14.1 Bildung – Förderungen von Veranstaltungen

Das LFI Vorarlberg ist der Bildungspartner für alle in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen, die Mitglieder der Landwirtschaftskammer Vorarlberg, die LK-nahen Organisationen und Verbände. Die berufliche und persönliche Qualifikation trägt wesentlich zum Erfolg eines Menschen bei. Zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Bildungsförderung aus Mitteln der ländlichen Entwicklung (Mittel der Europäischen Union, Bund und Land Vorarlberg)
Gefördert werden: Bewirtschafter/-innen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und andere in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen sowie zukünftige Hofübernehmer/-innen, auch wenn diese noch nicht am Betrieb tätig sind. Unterstützt werden auch agrar- und waldpädagogische Maßnahmen.
- Bildungsförderung aus Mitteln des Landes Vorarlberg
Gefördert werden: Bewirtschafter/-innen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und andere in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen aus Vorarlberg sowie zukünftige Hofübernehmer/-innen, auch wenn diese noch nicht am Betrieb tätig sind. Weiteres gehören zum förderbaren Personenkreis Vorarlbergerinnen und Vorarlberger, die an regionaler Landwirtschaft und Kreisläufen interessiert sind.

Wie Sie zur Förderung kommen:

Die förderbaren Teilnehmer/-innen an LFI-Bildungs- und Informationsmaßnahmen zahlen bereits die reduzierten Teilnehmerbeiträge und müssen nicht gesondert zur Förderung ansuchen.

Zusätzlich gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Bildungszuschuss (Mittel von Land Vorarlberg, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Arbeiterkammer Vorarlberg und Wirtschaftskammer Vorarlberg):
www.bildungszuschuss.at
- Österreichweite Förderdatenbank: www.kursfoerderung.at

Auskunft

Ländliches Fortbildungsinstitut Vorarlberg

T: 05574/400-190

E: www.lfi.at/vbg (Service/Förderungen)

14.2 Kurse für Bäuerinnen

Was Sie bekommen können:

Zur Unterstützung der Kursleiterin

EUR 16,- je Kursstunde

EUR 0,42 je Fahrtkilometer (bis max. 30 Kilometer in eine Richtung).

Für Vorträge Pauschal EUR 90,- inkl. Fahrtkosten

Voraussetzungen:

- Der Kurs soll vorab bei der Bäuerinnenorganisation angemeldet werden.
- In jedem Ort werden höchstens drei Veranstaltungen pro Jahr gefördert, wobei nur ein Kurs eine höhere Stundenzahl (30 Stunden) umfassen darf.

Anerkannte Höchststunden pro Kurs:

- | | |
|---|---------------------------------|
| • Gesunde Ernährung und Kochen | bis fünf Abende je vier Stunden |
| • Backkurse | bis acht Stunden |
| • Kreativ- und Handwerkskurse | bis 15 Stunden |
| • Kurse zur Gesundheits- und Persönlichkeitsbildung | bis sechs Stunden |
| • Gymnastik und Haltungsturnen | bis 20 Stunden |
| • Nähkurse/Trachtennähkurse | bis 30 Stunden |
| • Diverse Vorträge | bis vier Stunden |

Die Mindestteilnehmerzahl muss sieben Personen betragen.

Förderung und Abrechnung:

Die jeweilige Ortsbäuerin beantragt die Förderung für die von ihr angemeldeten Kurse mit dem vorgesehenen Formular bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg, Fachbereich Bäuerinnen. Bitte das aktuelle Kursabrechnungsformular verwenden und vollständig ausfüllen. Das Formular wird gerne auf Anfrage per Mail zur Verfügung gestellt.

Auskunft

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Bäuerinnenorganisation

Montfortstraße 9, 6900 Bregenz

E: baeuerinnen@lk-vbg.at

Tel: 05574/400-110

14.3 Lehrlingsförderungen

14.3.1 Basisförderung

Was Sie bekommen können:

Was wird gefördert:

- Die Ausbildung eines Lehrlings über ein Lehrjahr.
- Die Förderung wird immer nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gewährt.

Wie hoch ist die Förderung:

- Für das 1. Lehrjahr 3 kollektivvertragliche Bruttolehrlingseinkommen
- Für das 2. Lehrjahr 2 kollektivvertragliche Bruttolehrlingseinkommen
- Für das 3. bzw. 4. Lehrjahr je 1 kollektivvertragliches Bruttolehrlingseinkommen
- Sollte kein Kollektivvertrag anwendbar sein, ist eine allfällige Satzung durch das Bundeseinigungsamt bzw. das tatsächlich bezahlte Lehrlingseinkommen bis zu einem Referenzwert ausschlaggebend.
- Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen wird die Basisförderung aliquot berechnet.

Voraussetzungen:

Wer kann die Förderung beantragen:

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) ausbilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Lehrverhältnis war über das ganze Lehrjahr aufrecht oder hat regulär durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung (bis max. 10 Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende) geendet.
- Das Lehrlingseinkommen darf nicht unter dem Kollektivvertrag liegen.
- Eine Förderung kann immer nur nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel zugesagt werden.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

Wie wird die Förderung beantragt:

- Der Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail oder per Post an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag:

- Serviceleistung Ihrer Lehrlings- und Fachausbildungsstelle: ein vorbereiteter Förderantrag wird Ihnen bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bis 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Lehrjahres per Mail zugesandt.
- Sie haben keinen vorbereiteten Lehrvertrag erhalten?
Anforderung bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg
- Download des Formulars von www.lehre-foerdern.at

Auskunft:

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Vorarlberg
Montfortstraße 9, 6900 Bregenz

Marita Geser

T: 05574 400 191

E: marita.geser@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

www.lehre-foerdern.at

Keine Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

14.3.2 Lehre für Erwachsene

Was Sie bekommen können:

Was wird gefördert:

- Die Ausbildung eines Lehrlings über ein Lehrjahr, der zu Beginn des Lehrvertrages 18 oder älter war.
- Die Förderung wird immer nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gewährt.

Wie hoch ist die Förderung:

- Für das 1. Lehrjahr drei kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte
- Für das 2. Lehrjahr zwei kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte
- Für das 3. bzw. 4. Lehrjahr je ein kollektivvertragliches Hilfskräfteentgelt
- Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen wird die Förderung aliquot berechnet
- Sollte kein Kollektivvertrag anwendbar sein, ist eine allfällige Satzung durch das Bundeseinigungsamt bzw. das tatsächlich bezahlte Hilfskräfteentgelt bis zu einem Referenzwert ausschlaggebend.
- Überzahlung bis maximal 20% sind ebenfalls förderbar.

Voraussetzungen:

Wer kann die Förderung beantragen:

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) ausbilden
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Lehrling hat zu Beginn des Lehrverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet.
- Es wurde ggf. die Verordnung über die verkürzte Lehrzeit angewendet (VO 201/97 für Absolventen Lehre, AHS, BMHS).
- Das Lehrverhältnis war über das ganze Lehrjahr aufrecht (bzw. hat regulär durch Zeitablauf oder LAP geendet).
- Es wurde das ganze Lehrjahr über mindestens das Entgelt für Hilfskräfte laut Kollektivvertrag bzw. – falls kein Kollektivvertrag zur Anwendung kommt - in Höhe des Referenzwertes bezahlt.

- Es liegt eine Selbsterklärung des Unternehmens vor, dass keine AMS-Förderung (Förderung der Lehrausbildung von Erwachsenen, d.h. über 18-Jährigen, deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualitätsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann) für das Lehrverhältnis in Anspruch genommen wurde.
- Es wurde noch keine Lehre im verwandten Lehrberuf, eine BMS im Fachbereich des Lehrberufs bzw. BHS abgeschlossen.
- Eine Förderung kann immer nur nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

Wie wird die Förderung beantragt:

- Der Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail oder per Post an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag:

- Download des Formulars von www.lehre-foerdern.at
- Anforderung bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Auskunft:

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Vorarlberg
Montfortstraße 9, 6900 Bregenz

Marita Geser

T: 05574 400 191

E: marita.geser@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

www.lehre-foerdern.at

Keine Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

14.3.3 Kostenersatz der Internats- bzw. Unterbringungskosten für Lehrlinge

Mit der Mehrzahl der Schülerheime für Berufsschüler in Österreich wurden Vereinbarungen abgeschlossen, die den Schülerheimen eine direkte Abrechnung der Aufenthalte mit dem Fördergeber ermöglichen.

Diese Schülerheime stellen Ihnen als Lehrberechtigte in der Regel keine Rechnung aus.

Da die Direktverrechnung der Internatskosten mit dem Bund nur eine Abkürzung der Zahlungsflüsse darstellt, bleibt sie eine Förderung zu Ihren Gunsten, die von uns in die Transparenzdatenbank einzutragen ist.

Wenn Ihnen ein Schülerheim oder ein anderer Unterkunftsgeber eine Rechnung sendet, finden Sie nachstehend alle Informationen zur Beantragung einer Förderung.

Was Sie bekommen können:

Was wird gefördert:

- Ersetzt werden die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem Schülerheim, das für die Schüler der Berufsschule bestimmt ist, entstehen.
- Grundsätzlich werden Internatskosten netto, das heißt ohne Umsatzsteuer, gefördert. Nur wenn der/die Antragsteller/in keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann, wird der Bruttobetrag gefördert. In diesem Fall hat der/die Antragsteller/-in anzugeben und zu belegen, dass ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist.

Wie hoch ist die Förderung:

- Bei Unterbringung in einem Schülerheim (Internat) werden grundsätzlich die vollen Kosten für die Dauer des Aufenthaltes ersetzt.
- Bei Unterbringung in einem anderen Quartier (z. B. Gasthaus) erfolgt der Kostenersatz für die Dauer des Berufsschulbesuches nur in der Höhe des für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheims (Internats).
- Wird der Lehrvertrag während des Aufenthaltes in einem Schülerheim (Internat) gelöst und verbleibt der Lehrling dennoch die gesamte Berufsschulzeit im Internat, so wird ein Kostenersatz geleistet, soweit der Lehrberechtigte die Kosten tatsächlich getragen hat. Verlässt der Lehrling das Internat vorzeitig oder bezahlt der Lehrberechtigte die nach der Lösung des Lehrvertrages anfallenden Kosten nicht, so werden die Kosten bis zum Zeitpunkt des Austrittes aliquot berechnet und nur dieser Betrag refundiert.

Voraussetzungen:

Wer kann die Förderung beantragen:

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) ausbilden oder eine ermächtigte Vertretung.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Lehrvertrag muss zumindest am ersten Tag des Aufenthaltes im Schülerheim (Internat) aufrecht gewesen sein.
- Für Jugendliche in Teilqualifikation mit einem Ausbildungsvertrag gem. §11b LFBAG und § 8b (2) BAG muss dieser am ersten Tag des Aufenthaltes im Schülerheim (Internat) aufrecht gewesen sein.
- Eine Förderung kann immer nur nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel zugesagt werden.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

Wie wird die Förderung beantragt:

- Wichtig: Der Antrag kann frühestens unmittelbar nach dem letzten Tag des Internatsaufenthaltes, der mit dem Berufsschulbesuch in Zusammenhang steht, gestellt werden. Er muss spätestens 3 Jahre nach diesem Tag bei der zuständigen Förderstelle einlangen.
- Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail oder per Post an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag:

- Download des Formulars von www.lehre-foerdern.at
- Anforderung bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Auskunft:

LK / Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Vorarlberg

Marita Geser

T: 05574 400 191

E: marita.geser@lk-vbg.at

Keine Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Weiterführende Informationen:

www.lehre-foerdern.at

14.3.4 Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen

Was Sie bekommen können:

Was wird gefördert:

- Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg
- Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung

Wie hoch ist die Förderung:

Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg:

- 200,- Euro pro Lehrabschlussprüfung

Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung:

- 250,- Euro pro Lehrabschlussprüfung

Voraussetzungen:

Wer kann die Förderung beantragen:

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) ausbilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat beim erstmaligen Antritt die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung oder gutem Erfolg bestanden. Bei Doppellehren wird nur eine Lehrabschlussprüfung gefördert.
- Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat zumindest die letzten 12 Monate vor dem Lehrzeitende beim antragstellenden Betrieb gelernt.
- Die Prüfung hat im erlernten Lehrberuf stattgefunden.
- Die Lehrabschlussprüfung hat bis spätestens 12 Monate nach Ende der Lehrzeit stattgefunden.
- Eine Förderung kann immer nur nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel zugesagt werden.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

Wie wird die Förderung beantragt:

- Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail oder per Post an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach abgelegter Lehrabschlussprüfung.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag:

- Download des Formulars von www.lehre-foerdern.at
- Anforderung bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Auskunft:

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Vorarlberg
Montfortstraße 9, 6900 Bregenz

Marita Geser

T: 05574 400 191

E: marita.geser@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

www.lehre-foerdern.at

Keine Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

14.3.5 Auslandspraktikum für Lehrlinge

Was Sie bekommen können:

Was wird gefördert:

Diese Förderung unterstützt Lehrbetriebe, die ihren Lehrlingen einen Sprachkurs sowie ein damit zusammenhängendes berufsbezogenes Auslandspraktikum ermöglichen und den Lehrlingen selbst.

Wie hoch ist die Förderung:

Sie bekommen das Bruttolehrlingseinkommen für jenen Zeitraum ersetzt, in dem Ihr Lehrling in einem Sprachkurs und/oder berufsbezogenen Auslandspraktikum tätig (und daher nicht in Ihrem Betrieb anwesend) ist. Ein Sprachkurs wird nur gefördert, wenn er mit einem (zumindest schon geplanten) Auslandspraktikum in Zusammenhang steht. Wird das Praktikum mit einem Erholungsurlaub kombiniert, wird nur der berufsbezogene Zeitraum ersetzt.

Weiters bekommen Sie

- die für die Dauer des Kurses notwendigen Aufenthaltskosten des Lehrlings am Ort des Sprachkurses im Ausland und/oder
- die Kosten des Sprachkurses und/oder
- die Kosten der jeweils einmaligen An- und Abreise zwischen Wohn- oder Beschäftigungsort des Lehrlings und dem Ort des Sprachkurses im Ausland.
- Die Höhe der Förderung ist mit dem im Programm Erasmus+ festgelegten maximalen Förderbeträgen gedeckelt.
- Schließlich erhält der Lehrling eine Prämie von 15 Euro pro Aufenthaltstag im Ausland.

Voraussetzungen:

Wer kann die Förderung beantragen:

- Alle Lehrbetriebe, die einen oder mehrere Lehrlinge (aufrechter Lehrvertrag) einen Auslandsaufenthalt (Praktikum sowie ein auf das Praktikum vorbereitender Sprachkurs) absolvieren lassen. Eine Förderung kann nur für diejenigen Lehrlinge erfolgen, deren Lehrberechtigte § 2 BAG sowie § 2 Abs. 1 LFBAG und den in der RL genannten Voraussetzungen entsprechen.
- Ausgenommen davon sind die Gebietskörperschaften und politische Parteien.
- Nicht gefördert werden selbstständige Ausbildungseinrichtungen gem. §§ 29, 30, 30 b, 8 c BAG, Träger gem. JASG, § 15 a LFBAG udgl.
- Alle Lehrlinge von förderbaren Lehrberechtigten sowie

- Lehrlinge von Gebietskörperschaften sofern der absolvierte Auslandsaufenthalt über eine geeignete Einrichtung organisiert wurde.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Weitere Informationen unter www.lehre-foerdern.at

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

Wie wird die Förderung beantragt:

- Der Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail oder per Post an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach dem Auslandspraktikum.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag:

- Download des Formulars von www.lehre-foerdern.at
- Anforderung bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Auskunft:

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Vorarlberg
Montfortstraße 9, 6900 Bregenz

Alexandra Kompein

T: 05574 400 470

E: alexandra.kompein@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

www.lehre-foerdern.at

Keine Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität

14.3.6 Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Was Sie bekommen können:

Was wird gefördert:

- A. Ausbildungsverbundmaßnahmen, die bescheidmäßig vorgeschrieben sind (Kosten der Verbundmaßnahme)
- B. Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen (Kosten der Kurs/Verbundmaßnahme)
- C. Berufsbezogene Zusatzausbildungen für Lehrlinge (Kosten der Kurs/Verbundmaßnahme)
- D. Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung (Kosten der Kursmaßnahme)
- E. Vorbereitungskurse (nur die Arbeitszeit) auf die Berufsreifeprüfung ohne Verlängerung der Lehrzeit unter Anrechnung auf die Arbeitszeit

Methodik Präsenz/Online

Förderbar sind auch bisher ausschließlich für direkte Präsenz von Lehrenden und Lernenden genehmigte theoretische Kurse, wenn bei diesen keine Lernmittel eingesetzt werden, die physische Präsenz erfordern (wie Maschinen/Geräte/Tiere/...). Bei diesen Kursen entfällt die Pflicht zur Neugenehmigung, wenn diese mit digitalen Tools durchgeführt werden, wobei diese interaktiv und individualisiert auszugestaltet sind (keine rein asynchrone Kommunikation, sondern dialogische Elemente beinhaltend). Diese Festlegung gilt bis auf Weiteres.

Wie hoch ist die Förderung:

- A-C: 75% der Kurskosten exkl. USt. bis max. € 3.000,00 pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode in einem Lehrbetrieb für
 - o Ausbildungsverbundmaßnahmen
 - o Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen
 - o Berufsbezogene Zusatzausbildung von Lehrlingen
 - o Bei zwischenbetrieblicher Ausbildung bis max. €80,00 pro Tag
- D: 75 % der Kurskosten exkl. USt. bis max. € 500,00 pro Lehrling für Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen
- E: Abgeltung des kollektivvertraglichen Bruttolehrlingseinkommen im Ausmaß der Kurszeiten (Unterrichtseinheiten) - auch eine teilweise Anrechnung auf die Arbeitszeit ist förderbar.

Voraussetzungen:

Wer kann die Förderung beantragen:

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) auszubilden
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten
- Aufrechtes Lehrverhältnis
- Bei Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung bis max. 6 Monate nach Ende der Lehrzeit
- Die geförderte Ausbildungszeit wurde auf die Arbeitszeit angerechnet
- Der Kursteilnehmer muss eine Teilnahmebestätigung über mindestens 75% der Kursdauer vorweisen können
- Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens € 30,-
- Achtung: Wenn Kurse nach 20 Uhr oder an Wochenenden bzw. Sonn- und Feiertagen stattfinden, bitte vorab mit den Förderreferaten Ihrer Lehrlingsstelle Kontakt aufnehmen. Denn nicht alle derartigen Kurse sind förderbar.
- Eine Förderung kann immer nur nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel zugesagt werden.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

Wie wird die Förderung beantragt:

- Der Förderantrag inkl. Beilagen (z. B. Rechnungen, Zahlungsbestätigungen) ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail oder per Post an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet drei Monate nach Ablauf der betreffenden Maßnahme.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag:

- Download des Formulars von www.lehre-foerdern.at
- Anforderung bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Auskunft:

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Vorarlberg
Montfortstraße 9, 6900 Bregenz

Alexandra Kompein

T: 05574/400-470

E: alexandra.kompein@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

www.lehre-foerdern.at

14.3.7 Maßnahme für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten

(Nachhilfe, Wiederholen einer Berufsschulklasse)

Was Sie bekommen können:

Was wird gefördert:

Kosten des Unternehmens bei:

- zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund der Wiederholung einer Berufsschulklasse
- Vorbereitungskursen auf Prüfungen in der Berufsschule oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
- Nachhilfekursen auf Pflichtschulniveau (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund)

Methodik Präsenz/Online

Förderbar sind auch bisher ausschließlich für direkte Präsenz von Lehrenden und Lernenden genehmigte theoretische Kurse, wenn bei diesen keine Lernmittel eingesetzt werden, die physische Präsenz erfordern (wie Maschinen/Geräte/Tiere/...). Bei diesen Kursen entfällt die Pflicht zur Neugenehmigung, wenn diese mit digitalen Tools durchgeführt werden, wobei diese interaktiv und individualisiert auszugestalten sind (keine rein asynchrone Kommunikation, sondern dialogische Elemente beinhaltend). Diese Festlegung gilt bis auf Weiteres.

Wie hoch ist die Förderung:

Abgeltung des kollektivvertraglichen Bruttolehrlingseinkommens/des Lohns für die Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und allfällige Internatskosten bei:

- zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund der Wiederholung der Berufsschulklasse

100 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. 3.000 Euro pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrbetrieb für:

- Vorbereitungskurse auf Prüfungen in der Berufsschule oder – bei Lehrlingen, die keinen positiven Berufsschulabschluss haben - auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
- Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau

Voraussetzungen:

Wer kann die Förderung beantragen:

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) ausbilden
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Wiederholung der Berufsschulklasse:

- Lehrling hat eine negativ absolvierte Klasse wiederholt
- Lehrling hat entweder in einem Lehrjahr zwei Klassen oder die letzte Berufsschulklasse innerhalb eines Jahres nach Ende der Lehrzeit besucht
- bezahlte Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb

Vorbereitungskurse auf Prüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung und Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau:

- Betrieb trägt gesamte Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten
- Der Betrieb legt eine Teilnahmebestätigung vor, die dem Kursteilnehmer eine Teilnahme über mindestens 75% der Kursdauer nachweist.
- Ausbildung findet in der Lehrzeit statt, bei Vorbereitungskursen auf Prüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung bis 1 Jahr nach Lehrzeitende
- Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens 30 Euro.
- Der Betrieb legt eine Zahlungsbestätigung vor.
- Der Betrieb legt eine inhaltliche Beschreibung des Kurses vor.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

Wie wird die Förderung beantragt:

- Der Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail oder per Post an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag

- Download des Formulars von www.lehre-foerdern.at
- Anforderung bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Auskunft:

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Vorarlberg
Montfortstraße 9, 6900 Bregenz

Alexandra Kompein

T: 05574 400 470

E: alexandra.kompein@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

www.lehre-foerdern.at

14.3.8 Zusätzlicher Besuch von Berufsschulstufen

Was Sie bekommen können:

Was wird gefördert:

Kosten des Unternehmens bei zusätzlichem Berufsschulunterricht.

Wie hoch ist die Förderung:

Abgeltung des kollektivvertraglichen Bruttolehrlingseinkommen/des Lohns für die Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und allfällige Internatskosten bei:

- Zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund einer Lehrzeitanrechnung oder einer Lehrzeitverkürzung oder Versäumen einer Berufsschulstufe durch Lehrplatzwechsel.

Voraussetzungen:

Wer kann die Förderung beantragen:

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) ausbilden
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Lehrling hat entweder in einem Lehrjahr zwei Klassen oder die letzte Berufsschulklasse innerhalb eines Jahres nach Ende der Lehrzeit besucht?
- Begründet wird der zusätzliche Besuch entweder mit Lehrzeitanrechnung oder Lehrzeitverkürzung oder Versäumen einer Berufsschulstufe durch Lehrplatzwechsel
- Bezahlte Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb
- Eine Förderung kann immer nur nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel zugesagt werden.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

Wie wird die Förderung beantragt:

- Der Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail oder per Post an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Abschluss des zusätzlichen Berufsschulbesuchs.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag

- Download des Formulars von www.lehre-foerdern.at
- Anforderung bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Auskunft:

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Vorarlberg
Montfortstraße 9, 6900 Bregenz

Alexandra Kompein

T: 05574 400 470

E: alexandra.kompein@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

www.lehre-foerdern.at

Keine Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

14.3.9 Weiterbildung der Ausbilder/-innen

Unterstützung für Weiterbildungsmaßnahmen – bis 2.000 Euro im Jahr pro Ausbilder:in

Was Sie bekommen können:

Was wird gefördert:

- Maßnahmen, die der Weiterbildung der Ausbilder/-innen im Umgang mit den Lehrlingen dienen, mit einer Mindestdauer von 8 Stunden: z. B. Pädagogik, Methodik, Didaktik oder Persönlichkeitsentwicklung.
- Achtung: Es werden keine Fachkurse gefördert!

Methodik Präsenz/Online

Förderbar sind auch bisher ausschließlich für direkte Präsenz von Lehrenden und Lernenden genehmigte theoretische Kurse, wenn bei diesen keine Lernmittel eingesetzt werden, die physische Präsenz erfordern (wie Maschinen/Geräte/Tiere/...). Bei diesen Kursen entfällt die Pflicht zur Neugenehmigung, wenn diese mit digitalen Tools durchgeführt werden, wobei diese interaktiv und individualisiert auszugestaltet sind (keine rein asynchrone Kommunikation, sondern dialogische Elemente beinhaltend). Diese Festlegung gilt bis auf Weiteres.

Wie hoch ist die Förderung:

75 % der Kurskosten exkl. USt. bis max. 2.000 Euro pro Ausbilder:in und Kalenderjahr

Voraussetzungen:

Wer kann die Förderung beantragen:

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) auszubilden
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Vorhandene Ausbilderqualifikation
- Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten
- Der Kursteilnehmer muss eine Teilnahmebestätigung über mindestens 75% der Kursdauer vorweisen können
- Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens 30 Euro.

- Für Personen mit Ausbilderqualifikation können auch Förderanträge gestellt werden, wenn der Dienstgeberbetrieb aktuell keine Lehrlinge ausbildet, dies aber plant. Fördervoraussetzung ist der Abschluss eines Lehrvertrages binnen 12 Monaten ab Ende der Ausbildungsmaßnahme.
- Eine Förderung kann immer nur nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel zugesagt werden.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

Wie wird die Förderung beantragt:

- Der Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail oder per Post an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Vorarlberg.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag

- Download des Formulars von www.lehre-foerdern.at
- Anforderung bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Auskunft:

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Vorarlberg
Montfortstraße 9, 6900 Bregenz

Alexandra Kompein

T: 05574 400 470

E: alexandra.kompein@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

www.lehre-foerdern.at

Keine Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

15 Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirt/-innen

Was Sie bekommen können:

- Basisprämie in Form einer einmaligen Pauschalzahlung: € 3.500,-
- Zuschläge zur Basisprämie:
- Eigentumsbonus: € 2.500,-
- Meisterbonus: € 5.000,-
- Bonus für gesamtbetriebliche Aufzeichnungen: € 4.000,-

Voraussetzungen:

- Frist: Innerhalb eines Jahres ab erster Niederlassung!
 - Was gilt als erste Niederlassung?
- Der Zeitpunkt der Aufnahme der erstmaligen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes in eigenem Namen und auf eigene Rechnung laut Invekos oder laut Träger der Sozialversicherung.
- Die erstmalige Bewirtschaftung muss spätestens in dem Jahr des 40. Geburtstags aufgenommen werden. Durch die Jahresfrist bei der Antragsstellung kann in der neuen Regelung, die förderwerbende Person bei der Antragsstellung bereits 41 Jahre alt sein.
- Mindestqualifikation: Ein anerkannter land- und forstwirtschaftlicher Facharbeiter oder einschlägige höhere Ausbildung. Nachreichung innerhalb von zwei, in begründeten Fällen drei Jahren, ab erster Niederlassung möglich.
- Mindestens 3 ha LN. Betriebe des Garten-, Obst oder Weinbaues, der Bienenhaltung, die weniger LN bewirtschaften, müssen über einen eigenen Einheitswert bzw. einen Zuschlag zum Einheitswert für diesen Betriebszweig verfügen.
- Arbeitsbedarf mindestens 0,5 bAK = (1000 AKh), ab dem Zieljahr oder ein Standartoutput des Betriebs von mindestens € 8000,- ab dem Zieljahr (entspricht spätestens dem 4. Jahr der Bewirtschaftung).
- Erstellung eines Betriebskonzepts.

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

- Antragstellung und weitere Informationen: LK Vorarlberg

Auskunft

Landwirtschaftskammer Vorarlberg | Betriebswirtschaft

Tobias Fink BSc

T: 05574/400-200

E: tobias.fink@lk-vbg.at

Ing. Jasmin Sutter

T: 05574/400-211

E: jasmin.sutter@lk-vbg.at

Sonderrichtlinie unter:

https://www.ama.at/getattachment/b11ca70c-73ec-404a-8c19-1ebf818c3f36/2023_04_Merkblatt_75-01_V1.pdf

16 Jungübernehmerförderung des Landes:

Die Jungübernehmerförderung des Landes Vorarlberg kann nur dann gewährt werden, wenn die Existenzgründungsbeihilfe nicht möglich ist.

Was Sie bekommen können:

- Einen Zinszuschuss bis 3 % für förderungsfähige Kredite bis maximal € 44.000,- für sechs Jahre.

Voraussetzungen:

- Haupt- u. Nebenerwerbslandwirte, die zum Zeitpunkt der Hofübergabe das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zum Zeitpunkt der Antragsstellung zumindest außerbüchlicher Eigentümer des übernommenen Betriebes sind und beim Grundbuchgericht die Einverleibung des Eigentumsrechtes beantragt haben.
- Die Übergabe darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.
- Der Betriebe wird auf eigene Rechnung und eigene Gefahr ganzjährig bewirtschaftet und bewohnt.
- Berufliche Qualifikation: Ein anerkannter land- und forstwirtschaftlicher Facharbeiter oder einschlägige höhere Ausbildung **oder** der Antragsteller hat vor der Übernahme drei Jahre ununterbrochene Praxis.
- Zinszuschüsse werden für folgende Kredite, die innerhalb der letzten 5 Jahre aufgenommen worden sind und für die kein höherer als AIK-Bruttozinssatz verrechnet wird, gewährt.
- AIK-Kredite, AS-Kredite, Kredite des Bäuerlichen Siedlungsfonds
- Normalkredit für testamentarisch oder vertraglich verfügte Zahlungen an weichende Erben
- Kredite zur Hoferschließung und Güterwegerhaltung
- Kredite zur Abdeckung außergewöhnlicher Betriebsschulden
- Für den gleichen Betrieb kann nur alle 25 Jahre ein Antrag gestellt werden

Wie Sie zu dieser Förderung kommen:

- Antragstellung und weitere Informationen: LK Vorarlberg

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Betriebswirtschaft und
Leistungsabgeltung

Tobias Fink BSc
T: 05574/400-200
E: tobias.fink@lk-vbg.at

Ing. Jasmin Sutter
T: 05574/400-211
E: jasmin.sutter@lk-vbg.at

16.1 Übernahme Sozialversicherungsbeiträge Alppersonal und Kleinsennereien

Was Sie bekommen können:

- Alpen und Halbjahres-Sennereien, die Sennpersonal anstellen, werden vom Land Vorarlberg unterstützt.
- Konkret übernimmt das Land Vorarlberg die Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (immerhin fast 50 % der Sozialversicherungskosten) des beschäftigten Fremdpersonals.

Voraussetzungen:

- Alpe, Vorsäß/Maisäß in Vorarlberg mit beschäftigtem Alppersonal, das bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) angemeldet ist.
- Talsennereien, die im Sommer keinen Sennereibetrieb haben und Sennpersonal anstellen.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Die Anmeldung des Alp-Fremdpersonals erfolgt mit einer Dienstvereinbarung.
- Die Dienstvereinbarung wird an die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum gesendet.
- Die Anmeldung und Lohnverrechnung erfolgt anschließend durch ein Lohnverrechnungsbüro.
- Der übernommene Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung wird monatlich direkt vom Land Vorarlberg auf das jeweilige Alp-Konto bei der ÖGK überwiesen.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Patricia Natter

T: 05574/511-25165

E: patricia.natter@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[Alppersonal \(vorarlberg.at\)](http://Alppersonal.vorarlberg.at)

16.2 Ausbildungsbeitrag für junge Äplerinnen und Äpler

Was Sie bekommen können:

Junge Äplerinnen und Äpler erhalten vom Land Vorarlberg für ihren Aufenthalt und ihr Mitwirken auf einer Vorarlberger Alpe einen Anerkennungsbeitrag:

Jugendliche (15 bis 18 Jahre): 150 Euro für mindestens 8 Wochen Aufenthalt

Kinder (13 bis 14 Jahre):
90 Euro für mindestens 4 Wochen Aufenthalt
120 Euro für mindestens 6 Wochen Aufenthalt
150 Euro für mindestens 8 Wochen Aufenthalt

Voraussetzungen:

Jugendliche

- Alter: 15 Jahre bis maximal 18 Jahre.
- Aufenthaltsdauer auf der Alpe mindestens 8 Wochen.
- Familienfremde Jugendliche sind von der Alpe bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu versichern.

Kinder

- Alter: mindestens 13 Jahre bis 14 Jahre.
- Vollendung des 13. Lebensjahres spätestens während der Alpzeit.
- Aufenthaltsdauer auf der Alpe mindestens 4 Wochen, die Prämie erhöht sich mit zunehmender Aufenthaltsdauer.
- Für familienfremde Kinder ist vor Beginn der Alpzeit eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen (Rückseite Förderantrag).
- Familienfremde Kinder sind automatisch über den Vorarlberger Alpwirtschaftsverein versichert (Gruppenversicherung UNIQA), familieneigene Kinder über ihre Eltern.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Formulare erhalten Sie bei der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum.
- Die ausgefüllten Formulare sind zeitnah nach Beendigung der Alpzeit an die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum zu senden: Römerstraße 15, 6900 Bregenz;
landwirtschaft@vorarlberg.at.

Auskunft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum

Anna Moosmann
T: 05574/511-25106
E: anna.moosmann@vorarlberg.at

Weiterführende

Informationen:

[Jungäplerinnen und Jungäpler \(vorarlberg.at\)](#)

17 Soziale landwirtschaftliche Betriebshilfe

Was Sie bekommen können:

- Hilfe bei der Vermittlung eines Betriebshelfers oder einer Haushaltshilfe
- Zuteilung eines Zivildieners für längerfristig in Not geratene Betriebe (ärztliche Bestätigung erforderlich, es gibt keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung)
- Allgemeine Hilfestellung in Notfällen, um die Weiterführung des Betriebes zu ermöglichen
- Kostenzuschuss für Einsätze des Betriebshelfers, wenn Versicherungsschutz oder ÖGK-Anmeldung vorliegt.
 - A. Wenn kein Anspruch auf Kostenzuschuss der Sozialversicherungsanstalt (SVS) besteht: Unterstützung bis zu zwei Drittel der Einsatzkosten.
 - B. Bei Anspruch auf Kostenzuschuss durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern: bis zu 80 Prozent der Kosten für anerkannte Stunden.
 - C. Das anfallende Kilometergeld bis zur Höhe des amtlichen Richtsatzes wird zur Gänze vom Betriebshelferdienst refundiert (max. 100 km pro Tag).
 - D. Nichtmitglieder des Betriebshelferdienstes erhalten den Kostenzuschuss der Sozialversicherungsanstalt für Selbständige, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die Mitgliedschaft beim Betriebshelferdienst kann nachgekauft werden.

Die Gewährung des Kostenzuschusses ist je nach Einsatzgrund zeitlich befristet!

- Hilfe bei der Suche von Arbeitskräften für den Betrieb (Fremdarbeitskräfte).
- Auskunft betreffend Saisonarbeitskräften im Rahmen des Kontingentes für Drittstaatsangehörige.
- Gesamtabwicklung der sozialen Betriebshilfe (Antragstellung, Bearbeitung und Abrechnung) für Anspruchsberechtigte der Sozialversicherungsanstalt für Selbständige, unabhängig von einer Mitgliedschaft beim Betriebshelferdienst.

Voraussetzungen:

- Die Leistungen des Betriebshelferdienstes können beifolgenden Einsatzgründen in Anspruch genommen werden:
- Tod, Unfall, Erkrankung, Entbindung, Kur- oder Erholungsaufenthalt, krankheitsbedingte Überlastung, Präsenz- oder Zivildienst eines hauptberuflich mitarbeitenden Familienangehörigen, berufliche Weiterbildung des Betriebsleiters oder eines hauptberuflich mitarbeitenden Familienangehörigen.

Wie Sie zur Förderung kommen:

Anträge auf einen Betriebshelfer, eine Haushaltshilfe oder einen Zivildienstler sowie die Gewährung des Kostenzuschusses sind an den Betriebshelferdienst der Landwirtschaftskammer zu richten. Der Einsatz ist am ersten Tag des Einsatzes entweder schriftlich oder telefonisch beim Betriebshelferdienst zu melden. Eine Unterstützung ist frühestens ab dem Tag der Meldung möglich. Eine ärztliche Bestätigung für den Grund des Einsatzes ist innerhalb von zwei Wochen ab der Meldung des Einsatzes beim Betriebshelferdienst einzureichen. Eine Vorlage nach Ablauf dieser Frist hat eine Kürzung der Leistung zur Folge. Der Betriebshelferdienst bezahlt nach Erhalt der Abrechnung (Stundenliste, Anmeldebestätigung) mit zugehöriger Zahlungsbestätigung (Beleg) den laut Richtlinien vorgesehenen Zuschuss.

Auskunft:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Team Information und Service/Betriebshelferdienst

Florian Vinzenz

T: 05574/400-331

E: bhd@lk-vbg.at

Nadja Schlachter

T: 05574/400-412

E: bhd@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

www.svs.at oder Direktlink: <https://t1p.de/kwr39>

www.vbg.lko.at oder Direktlink: <https://t1p.de/2nq7g>

18 LEADER

Was Sie bekommen können:

- Die Förderung besteht in einem Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten für Projekte in den Aktionsfeldern der Lokalen Entwicklungsstrategien (LES).
 - Steigerung der Wertschöpfung
 - Natürliche Ressourcen und kulturelles Erbe
 - Gemeinwohl-Strukturen und Funktionen
 - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Voraussetzungen:

- Als Förderungswerber kommen alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften und lokale Aktionsgruppen in Betracht, welche die erfolgreiche Planung und Durchführung des beantragten Projektes gewährleisten können.
- Voraussetzungen für eine Förderung als Leader-Projekt sind:
 - die Zuordnung eines Projektes zur Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
 - ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums (PAG) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
 - das Projekt findet im Leader-Gebiet statt
 - das Projekt muss den Sonderrichtlinien entsprechen

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Kontaktaufnahme mit dem Leader-Management.
- Klärung der Projektidee und Einreichung der Projekte über Projektaufrufe und die [Digitale Förderplattform](#).
- Nach Zustimmung des Projektauswahlgremiums (PAG) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) wickelt die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum das Bewilligungsverfahren ab, dieses schließt mit der Bewilligung des Projektes ab.
- Die Prüfung der Abrechnungen erfolgt bei der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum, die Auszahlung der Förderung durch die AMA.

Auskunft:

Leader-Management:

Leader Region 1

Regionalentwicklung Vorarlberg eGen

Peter Steurer

T: 0699/17717140

I: [Homepage](#) | Regionalentwicklung Vorarlberg
([regio-v.at](#))

Leader Region 2

Verein LEADER-Region Vorderland-Walgau-
Bludenz (VWB)

Karen Schillig

T: 05522/222 11

I: Leaderregion Vorderland-Walgau-Bludenz —
Leaderregion ([leader-vwb.at](#))

Verantwortliche Landesstelle für Leader:

Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Ing. Wolfgang Kinz

T: 05574/511-25163

E: wolfgang.kinz@vorarlberg.at

Dipl. Ing. Walter Vögel

T: 05574/511-25120

E: walter.voegel@vorarlberg.at

Weiterführende Informationen:

[LEADER Projekte \(vorarlberg.at\)](#)

19 Förderungen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

Voraussetzungen:

Kammermitgliedschaft bei der Sektion Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg und Erfüllung der Anforderungen laut Förderungsrichtlinien.

Was Sie als land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer bekommen können:

Wohnraumschaffung

Zuschuss zur Errichtung oder zum Kauf von im Bundesland Vorarlberg gelegenen Eigenheimen und Eigentumswohnungen zur Abdeckung eigener dringender Wohnbedürfnisse, sowie deren Vergrößerung (Zubau, Ausbau, Aufstockung), Sanierung oder Verbesserung in Verbindung mit einer Wohnraumschaffung, Maßnahmen zur Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen, thermischer Sanierung und Ähnlichem.

Aus- und Weiterbildung

Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die in Zusammenhang mit dem Berufsschulbesuch der Lehrlinge anfallen sind vom Ausbildungsbetrieb zu tragen. Für darüberhinausgehende Kosten, ausgenommen Fahrtkosten, können Lehrlinge einen Unterstützungsantrag an die Sektion Dienstnehmer stellen.

Für den Besuch von Fachkursen und Lehrgängen zur Weiterbildung, sowie von Meisterausbildungen und darüberhinausgehenden Kursen und Lehrgängen, können Kammermitglieder eine Unterstützung erhalten.

Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Antragsformulars per E-Mail oder per Post an das Büro der Sektion Dienstnehmer.

Lehrlingsbeihilfe

Alle Lehrlinge, die der Sektion Dienstnehmer der LK Vorarlberg kammerzugehörig sind, können einmal je Lehrjahr die Lehrlingsförderung in Höhe von € 150,00 beantragen. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt an das Sektionsbüro per Post oder per Mail zu schicken.

Führerscheinbeihilfe

Kammermitglieder können eine Beihilfe für den Fahrschulbesuch zur Erlangung des Führerscheins der Gruppen C bis F erhalten. Der Führerschein muss für die Ausübung der Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erforderlich sein.

Davon ausgenommen ist der PKW Führerschein (Gruppe B). Für den Fahrschulbesuch zur Erlangung des Führerscheins der Gruppe B können Kammermitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr eine Beihilfe erhalten, wenn sie bei der Antragstellung bereits sechs Monate in der Land- und Forstwirtschaft zumindest 20 Wochenstunden beschäftigt und bei der Führerscheinprüfung bereits Kammermitglied waren.

Treueprämien

Treueprämien für 15-, 25-, 35- oder 45-jährige Tätigkeit als Dienstnehmer/-in in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Mit dieser Maßnahme soll langjährige Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft anerkannt werden. Die Lehrzeit, Präsenz- oder Zivildienst sowie vergleichbare Zeiten werden in voller Höhe angerechnet. Ebenso Zeiten der Karenz in Höhe von maximal zwei Jahren je Kind. Überschneidungen von aufeinanderfolgenden Karenzzeiten werden nur einfach gerechnet.

Zuschuss zur Zeckenschutzimpfung

Die Zeckenschutzimpfung von Kammermitgliedern wird durch Übernahme der Kosten für die Impfung gegen Vorlage der Rechnung unterstützt. Nach Möglichkeit sind die Impfaktionen der AUVA oder SVS in Anspruch zu nehmen.

Kurkostenzuschuss

Ein Kurkostenzuschuss kann gegen Vorlage der Kurbestätigung von Kammermitgliedern beantragt werden.

Hilfe in Notlagen

Für unverschuldet in Not geratene Dienstnehmer/-innen oder deren Angehörige können per Beschluss der Sektionsversammlung finanzielle Unterstützungen gewährt werden. Nach Unfällen, Krankheitsfällen, Todesfällen, Naturkatastrophen, Brandfällen oder Ähnlichem soll die Soforthilfe die erste Not lindern helfen und für unvorhergesehene Ausgaben zur Verfügung stehen. Außerdem werden Kammermitglieder, die Familienhilfe in Anspruch nehmen, unterstützt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Beihilfen.

Wie Sie zur Förderung kommen:

- Download der Formulare auf der Homepage: www.lak-vorarlberg.at
- Anforderung bei der Sektion Dienstnehmer der LK Vorarlberg

Auskunft:

Sektion Dienstnehmer der LK Vorarlberg
Montfortstraße 9
6900 Bregenz
T: 05574/400/771
E: dienstnehmer@lk-vbg.at

Weiterführende Informationen:

<https://www.lak-vorarlberg.at>

Keine Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Der Wegweiser 2024 enthält die für die Vorarlberger Land- und Forstwirtschaft wichtigsten Förderbereiche. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keinerlei Gewähr oder Haftung übernommen werden. Bei Abweichungen gelten die Bezug habenden Förderrichtlinien des Bundes und des Landes.



lk Landwirtschaftskammer
Vorarlberg
Unsere Land- und Forstwirtschaft. **Wertvoll fürs Land.**

Montfortstraße 9, 6900 Bregenz
T 05574/400-0, E office@lk-vbg.at, I vbg.lko.at